

Die russisch-polnischen Rechtsbeziehungen seit 1815 unter spezieller Berücksichtigung der Staatsangehörigkeitsfragen¹⁾.

A. N. Makarov, ehemaliger Professor der Universität Petrograd.

I. Kongreßpolen 1815—1832. II. Polen als russische Provinz 1832—1918. III. Anerkennung des selbständigen polnischen Staates. IV. Die polnische Staatsangehörigkeit.

I. Kongreßpolen 1815—1832.

1. *Wiener Vertrag von 1815.* Die Rechtsstellung Kongreßpolens war einerseits durch die Wiener Kongreßakte, andererseits durch die vom Kaiser Alexander I. dem Königreich oktroyierte Verfassung bestimmt.

Der Acte final des Wiener Kongresses vom 9. Juni 1815¹⁾ enthielt folgende Bestimmung (Art. I):

«Le Duché de Varsovie, à l'exception des provinces et des districtes dont il a été autrement disposé dans les articles suivants, est réuni à l'Empire de Russie. Il y sera lié irrévocablement par sa constitution, pour être possédé par S. M. l'Empereur de toutes les Russies, Ses héritiers et Ses successeurs à perpétuité. S. M. Impériale se réserve de donner à cet Etat, jouissant d'une administration distincte l'extension intérieure qu'Elle jugera convenable. Elle prendra, avec Ses autres titres, celui de Czar, Roi de Pologne, conformément au protocole usité et consacré pour les titres attachés à Ses autres possessions.

*) Abkürzungen:

D'Angeberg = Comte d'Angeberg, Recueil des Traités, conventions et actes diplomatiques concernant la Pologne 1762—1862, Paris, 1862.

Lutostanski = Karol Lutostanski, Les Partages de la Pologne et la lutte pour l'indépendance, Paris, 1918.

Nolde, Očerki = Baron B. Nolde, Očerki russkago gosudarstvennago prava (Abriß des russischen Staatsrechts), St. Petersburg, 1911.

P. S. Z. = Polnoe Sobranie Zakonov (Vollständige Sammlung der Gesetze [des Russischen Reiches]).

Roth = Paul Roth, Die Entstehung des polnischen Staates, Berlin 1926.

¹⁾ Martens, N. R., I, 379.

Les Polonais, sujets respectifs de la Russie, de l'Autriche et de la Prusse, obtiendront une représentation et des institutions nationales, réglées d'après le mode d'existence politique que chacun des gouvernements auxquels ils appartiennent jugera utile et convenable de leur accorder.»

Gleichlautende Bestimmungen finden sich in den dem Acte final beigefügten Verträgen Rußlands mit Österreich und mit Preußen²⁾.

Der rechtliche Inhalt dieser Bestimmungen, — für die Rechtsstellung Kongreßpolens ist er von grundlegender Bedeutung — kann folgendermaßen zusammengefaßt werden. Der erste Absatz des Art. I der Wiener Kongreßakte ist dem früheren Herzogtum Warschau gewidmet: abgesehen von den Teilen, die an Österreich und an Preußen übergegangen sind, sollte das Herzogtum einen mit dem Russischen Reich verbundenen Staat bilden; diese Verbindung sollte auch in der Verfassung dieses Staates gesichert werden und ihren Ausdruck in der Einheitlichkeit der Person des Monarchen finden; der russische Kaiser sollte demnach den Titel des Zaren von Polen erhalten. Abgesehen von der Einheitlichkeit des Monarchen sollte der polnische Staat eine abgesonderte Verwaltung haben (*administration distincte*); die Ostgrenze des polnischen Staates sollte der russische Kaiser bestimmen. Diese, und nur diese Rechtssätze können dem ersten Absatz des Art. I entnommen werden.

Der zweite Absatz ist den Polen gewidmet, welche Untertanen Rußlands, Österreichs und Preußens sind: sie sollen eine Vertretung und nationale Institutionen erhalten, in der Form und in dem Umfange, welche jede der Regierungen für «utile et convenable» halten wird. Dieser zweite Absatz bezieht sich somit nicht auf Kongreßpolen, sondern auf die übrige polnische Bevölkerung Rußlands, Österreichs und Preußens: in Rußland sollte Art. I Abs. 2 somit die polnische Bevölkerung der südwestlichen Teile des Russischen Reiches, also die Polen Litauens betreffen. Diese Auslegung des Art. I Absatz 2 entspricht seinem Wortlaut, obwohl in der Literatur der zweite Absatz des Art. I mehrmals auch auf Kongreßpolen bezogen wurde.

Die Vorgeschichte des Art. I der Wiener Kongreßakte enthält wenig Material für seine Auslegung. Auf dem Wiener Kongreß selbst wurde bei der Ausarbeitung des Textes des Art. I der Kongreßakte die Stellung der polnischen Bevölkerung in Rußland außerhalb des Gebietes des Herzogtums Warschau speziell nicht erörtert. Am 30. Dezember 1814 hat der russische Bevollmächtigte Rasumowsky der Konferenz einen Vertragsentwurf vorgelegt, der u. a. folgende zwei Artikel enthielt:

²⁾ Russisch-österreichischer Vertrag vom 3. Mai (21. April) 1815 Art. V (Martens, N. R. II, 225); Russisch-preußischer Vertrag vom 3. Mai (21. April) 1815, Art. III (Martens, N. R. II, 236).

«Duché de Varsovie. Article. Déduction faite des concessions mentionnées ci-dessus, le reste du duché de Varsovie est dévolu à la couronne de Russie, comme Etat uni, auquel Sa Majesté Impériale réserve de donner une constitution nationale et l'extension de limites qu'elle jugera convenable.»

«Polonais. Article. S. M. l'Empereur de toutes les Russies, désirant faire participer tous les Polonais au bienfait d'une administration nationale, intercède auprès de ses Augustes Alliés, en faveur de leurs sujets de cette nation, dans la vue de leur obtenir des institutions provinciales qui concernent des justes égards pour leur nationalité, et leur donnent une administration de leur pays.»³⁾

Am 3. Januar 1815 hat Metternich einen Gegenentwurf zu dem russischen Entwurf vorgelegt, der, was die polnische Frage anbetrifft, nur über die Angliederung des Herzogstums Warschau an Rußland verfügte⁴⁾. Die russischen Deligierten äußerten am 9. Januar 1815 den Wunsch, daß die mündliche Zustimmung Metternichs zu dem Inhalt des den Rechten der Polen gewidmeten Artikels des russischen Entwurfs im Protokoll erwähnt wird und haben ihrerseits folgende Fassung der betreffenden Vorschrift vorgeschlagen: «que les polonais sont qualifiés sujets respectifs des Hautes Parties contractantes et considérés comme tels sous les formes d'existence politique que chacun des Gouvernements auxquels ils appartiennent, jugera convenable de leur accorder, ils obtiendront des institutions qui assurent la conservation de leur nationalité.»⁵⁾ In der Sitzung vom 3. April 1815 hat Rasumowsky den endgültigen Text des künftigen Art. I der Schlußakte vorgeschlagen, der angenommen und paraphiert wurde⁶⁾. Am 3. Mai 1815 waren der russisch-österreichische und russisch-preußische Vertrag unterzeichnet, deren Bestandteil auch dieser künftige Art. I der Kongreßakte bildete. Am 25. Mai 1815 erließ Alexander I. die bekannte Proklamation an die Polen, welche die Gründung des neuen Königreichs angekündigt hat. Diese Proklamation enthielt u. a. auch eine Auslegung des zweiten Absatzes des »polnischen« Artikels der Wiener Akte:

«Enfin, pour couronner une oeuvre que les malheurs des temps ont si longtemps retardée, on a consenti d'un accord unanime que, dans les parties mêmes de la Pologne soumises aux dominations autrichienne et prussienne, les habitants fussent désormais gouvernés par leurs propres magistrats choisis dans le pays.»⁷⁾

Am 9. Juni 1815 waren endlich die Wiener Schlußakte unterzeichnet. Die Vorgeschichte des Art. I dieser Schlußakte zeigt somit, daß bei der Ausarbeitung dieses Artikels die Rechtsstellung der polnischen

3) D'Angeberg, Congrès de Vienne, IV, 1872.

4) D'Angeberg, o. c., IV, 1875.

5) D'Angeberg, o. c., IV, 1881.

6) D'Angeberg, o. c., III, 1012.

7) D'Angeberg, o. c., III, 1225—1226.

Bevölkerung Rußlands nicht erwähnt war. Es ist auch erklärlich: die Frage der Rechtsstellung russischer Polen außerhalb des früheren Herzogtums Warschau konnte auf dem Wiener Kongreß schon aus dem Grunde nicht besprochen werden, weil die Ostgrenze des mit Rußland verbundenen Königreichs Polen vom Kaiser Alexander I. bestimmt werden sollte und es keineswegs ausgeschlossen war, daß diese Ostgrenze alle russischen Teile des ehemaligen Polens umfassen würde⁸⁾.

Der Wortlaut des Art. I Abs. 2 läßt jedoch annehmen, daß die polnische Bevölkerung außerhalb des neugebildeten Königreichs Polen in allen drei beteiligten Staaten die gleiche Rechtsstellung genießen sollte. Dies war auch die Ansicht, die in der diplomatischen Korrespondenz Englands und Frankreichs z. Zt. des ersten und zweiten Aufstandes in Polen ihren Ausdruck fand⁹⁾. Allerdings hat während des zweiten Aufstandes Gortschakow im Laufe seines Meinungs-austausches mit der englischen, französischen und österreichischen Regierung ausdrücklich hervorgehoben, daß, seiner Ansicht nach, Abs. 2 nur die Bedingungen festzustellen hat, unter welchen die Angliederung Polens an Rußland auf Grund des Abs. 1 stattfinden sollte und sich keinesfalls auf die polnische Bevölkerung außerhalb des Königreichs Polen bezieht¹⁰⁾.

In der russischen Literatur war, der Regel nach, nicht nur Abs. 1,

⁸⁾ Alexander I. hat seine Absicht, alle russischen Teile des ehemaligen Polens dem Herzogtum Warschau anzuschließen, auch im Laufe der Verhandlungen des Wiener Kongresses geäußert: siehe z. B. das Memorandum Hardenbergs an Castlereagh vom 7. November 1814, in dem Hardenberg den Inhalt seiner Besprechungen mit Alexander I. wiedergibt: «Sa Majesté ajouta . . . qu'il ajouterait au nouveau royaume toutes les provinces russes autrefois polonaises; qu'il lui donnerait une Constitution qui le séparerait de la Russie et retirerait toutes les troupes russes, sans exception, derrière les limites de ce nouveau royaume . . .» (D'Angeberg, Congrès de Vienne, II, 406).

⁹⁾ Siehe die Instruktionen Lord Palmerstons an den englischen Botschafter in St. Petersburg Lord Heytersbury vom 22. März 1831 (D'Angeberg, 806); die Depesche Heytersbury's vom 13. April 1831, in der die Vorstellungen des französischen Botschafters in St. Petersburg in gleichem Sinne erwähnt werden (D'Angeberg, 811); die Depesche Palmerstons an Heytersbury vom 12. März 1832 (D'Angeberg, 922); besonders ausführlich in der Beilage zu der Depesche des französischen Außenministers Drouyn de Lhuys an den französischen Botschafter in St. Petersburg Graf de Montebello vom 3. August 1863 (Lutostanski, 677).

¹⁰⁾ Siehe die Depesche des englischen Botschafters in St. Petersburg Napier vom 9. März 1863 (Lutostanski, 616—617), die Depesche Gortschakows vom 26. (14.) April 1863 (Lutostanski, 644), besonders eingehend die Depesche Gortschakows an den russischen Botschafter in Paris vom 7. September (26. August) 1863 (Lutostanski, 686) und das umfangreiche Memorandum Gortschakows vom 7. September (26. August) 1863, das gleichzeitig in Paris, London und Wien eingereicht war (siehe das französische gelbe Buch »Affaires étrangères. Documents diplomatiques, 1863«, 80).

sondern auch Abs. 2 des Art. I auf Kongreßpolen angewendet¹¹⁾, dagegen wird in der heutigen polnischen Literatur hervorgehoben, daß auf Kongreßpolen nur Art. I Abs. 1 Anwendung finden darf¹²⁾. Der Wortlaut des Art. I spricht, wie gesagt, für diese letztere Ansicht.

Die Wiener Kongreßakte enthielt somit über Kongreßpolen nur sehr wenige Bestimmungen. Der polnische Staat sollte mit dem Russischen Reich durch die Einheitlichkeit der Person des Monarchen verbunden und diese Verbindung in der Verfassung gesichert werden; das Land sollte eine abgesonderte Verwaltung haben. Weitere Forderungen über den Inhalt der polnischen Verfassung können dem Wiener Vertrag nicht entnommen werden¹³⁾.

Diese im Wiener Vertrag festgestellten Verpflichtungen Rußlands waren dabei keine Verpflichtungen Polen gegenüber, sondern gegenüber den Mächten, welche die Wiener Schlußakte unterzeichnet hatten.

2. *Polnische Verfassung von 1815.* Die Formel der Wiener Kongreßakte hat eine Auslegung und eine gewisse Ergänzung in der vom Kaiser Alexander I. am 15./27. November 1815 oktroyierten Verfassung erhalten. Die einleitenden, den »politischen Beziehungen des Königreichs« gewidmeten Artikel dieser Charte constitutionnelle enthielten folgende unmittelbar an die Bestimmungen der Wiener Kongreßakte anknüpfende Vorschriften¹⁴⁾:

«Art. I. Le Royaume de Pologne est à jamais réuni à l'Empire de Russie.

¹¹⁾ N. M. Korkunov, *Russkoe gosudarstvennoe pravo* (Russisches Staatsrecht) Bd. I, 6. Aufl. 1908, 191—192; Nolde, *Očerki*, 282—283.

¹²⁾ Bohdan Winiarski, *Les institutions politiques en Pologne au XIX^e siècle*, Paris, s. a., 83. Siehe auch die Entscheidung des polnischen Obersten Gerichtshofs (Strafkammer) vom 19. Oktober 1919 im Falle Weisholc (*Zbiór orzeczeń Sądu Najwyższego. Orzeczenia Izby* (Karnej). 1919 Nr. 65, 132—144.

¹³⁾ Das hat auch s. Zt. der englische Botschafter in St. Petersburg Lord Heytersbury in seiner Depesche an Palmerston vom 1. Oktober 1831 ausdrücklich betont: «Dans la quantité de documents relatifs aux négociations de Vienne que Votre Seigneurie m'a fournis, je trouve en effet beaucoup de discussions sur d'autres points, mais aucun engagement positif pris à l'égard du royaume de Pologne ou delà de l'octroi d'une constitution qu'il le lierait à l'empire de Russie et du maintien de son administration séparée. Le maintien d'une administration séparée est facile à comprendre: il ne peut se présenter aucun doute à cet égard; dans ce cas, une remontrance deviendrait nécessaire. Mais une constitution dont les formes particulières ne sont spécifiées nulle part, c'est une expression de la signification la plus vague. Le mot lui-même ne signifie pas nécessairement même une forme représentative de gouvernement, quoiqu'on ait voulu dire représentation, si l'on en juge par l'introduction de ce terme dans le dernier paragraphe de l'article qui se rapporte plus particulièrement aux provinces polonaises non comprises dans le royaume. Mais le seul mot 'constitution' signifie tout ou rien. Il demande d'être défini pour être compris». (D'Angeberg, 870—871).

¹⁴⁾ D'Angeberg, 707.

Art. II. Les rapports civils et politiques dans lesquels Nous le plaçons, ainsi que les liens qui doivent consolider cette réunion, sont déterminés par la présente Charte que Nous lui accordons.

Art. III. La couronne du Royaume de Pologne est héréditaire dans Notre personne et dans celles de Nos descendants, héritiers et successeurs, suivant l'ordre de succession établi pour le trône impérial de Russie.

Art. IV. La Charte constitutionnelle établit le mode et le principe de l'exercice de la souveraineté.»

Diese einleitenden Artikel der Verfassung von 1815, wie auch die bezüglichen Vorschriften der Wiener Kongreßakte, enthalten kein genügendes Material für die Feststellung des rechtlichen Inhalts der Verbindung Polens mit dem Russischen Reich in der Person des russischen Monarchen. In dieser Hinsicht sind die weiteren Vorschriften der Charte constitutionnelle von grundlegender Bedeutung. Die Prüfung dieser weiteren Bestimmung der Verfassung von 1815 beweist, daß eine Anzahl von Befugnissen des Staatsoberhauptes auf Grund der Verfassung vom russischen Kaiser in seiner Eigenschaft als König von Polen ausgeübt werden, also in den in der Verfassung bestimmten Formen und mit gewisser Beihilfe der polnischen Staatsorgane. Dies ist die überwiegende Mehrzahl der Befugnisse des Staatsoberhauptes nach der Verfassung von 1815. Andererseits erwähnt die Charte constitutionnelle gewisse Befugnisse der Staatsverwaltung, die gemeinsam für das russische Reich und für Polen ausgeübt werden. Die bezüglichen Vorschriften der Verfassung lauten:

«Art. VIII. Les rapports de politique extérieure de Notre Empire seront communs au Royaume de Pologne.

Art. IX. Le souverain seul aura le droit de déterminer la participation du Royaume de Pologne dans les guerres de la Russie, ainsi que dans les traités de paix ou de commerce que cette Puissance pourra conclure.»

Es bestand somit eine gewisse Unterordnung Polens unter die russische Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten: demzufolge war in Warschau keine Zentralverwaltungsstelle für das Auswärtige errichtet. Wenn Art. LXXXI der Verfassung erwähnt, daß dem Minister-Staatssekretär die auswärtigen Beziehungen, soweit sie das Königreich Polen betreffen, anvertraut sind¹⁵⁾, so verleiht dieser Artikel dem Minister-Staatssekretär nicht etwa die Stellung eines polnischen Außenministers, sondern nur die Bedeutung einer vollziehenden Behörde auf dem Gebiete der auswärtigen Angelegenheiten, soweit sie Polen anbetrafen.

¹⁵⁾ Art. LXXXI. Le ministre secrétaire d'Etat, (die polnische Behörde in St. Petersburg) présente au Roi les affaires qui lui seront adressées par le lieutenant (der Statthalter in Warschau), et il envoie au lieutenant les décrets du Roi. Les relations extérieures, en tant qu'elles regardent le Royaume de Pologne, lui sont confiées.

Polen hatte auch keine eigenen Vertreter im Auslande¹⁶⁾. Abgesehen von der auswärtigen Politik stand in Polen die gesamte Staatsgewalt dem polnischen König zu, der die gesetzgebende Gewalt mit der Volksvertretung teilte. Es bestanden keine für das Reich und das Königreich gemeinsamen Amtsstellen und Institutionen: die Gesetzgebung, die Verwaltung, das Gerichtswesen, die Armee waren in Polen vollkommen getrennt von der Gesetzgebung, der Verwaltung, dem Gerichtswesen und der Armee des Russischen Reichs. Dies sind die wesentlichen Grundsätze, auf denen die Rechtsbeziehungen des Russischen Reichs und Polens auf Grund der Akte von 1815 aufgebaut waren. Wie sind diese Beziehungen vom juristischen Standpunkt aus zu bezeichnen?

3. *Die Literatur über die juristische Natur der russisch-polnischen Rechtsbeziehungen auf Grund der Akte von 1815.* Es bestehen in der Literatur zwei Richtungen: die eine spricht Polen einen staatlichen Charakter nach der Akte von 1815 ab und meint, daß durch diese Akte eine Inkorporation Polens seitens des Russischen Reichs erfolgt sei. Die andere Meinung will in dem Königreich Polen einen mit dem Russischen Reich verbundenen Staat sehen; es bestehen jedoch weitere Zweifel, ob diese Staatenverbindung eine Verbindung koordinierter Staatswesen war oder eine *Unio inaequali jure*¹⁷⁾.

Die Ansicht, daß Polen durch die Wiener Kongreßakte seine staatliche Existenz nicht beibehalten hat, ist in der deutschen Literatur durch Jellinek¹⁸⁾, in der russischen Literatur durch Korkunov¹⁹⁾ und einige andere Staatsrechtslehrer²⁰⁾, in der polnischen Literatur durch

¹⁶⁾ Siehe Nolde, *Očerki*, 284—285, der hervorhebt, daß auf dem Gebiete der auswärtigen Politik das Königreich Polen dem russischen Reich unterworfen war: auf diesem Gebiete handelte der russische Kaiser auch in Polen nicht als König, sondern als Kaiser; auch Winiarski, o. c., 92: «Le royaume était représenté dans les relations internationales par des organes russes qui concluaient les conventions qui le concernaient et défendaient ses intérêts. . . »

¹⁷⁾ Ich hebe hervor, daß ich nur die juristischen Theorien über die Rechtsbeziehungen zwischen Rußland und Kongreßpolen berücksichtigen werde; eine Anzahl von Lehrbüchern des Völkerrechts enthält eine Wiedergabe des Inhalts der Wiener Kongreßakte und der polnischen Verfassung von 1815, öfters eine politische Stellungnahme zu diesen Akten, aber keine begründete juristische Konstruktion der Beziehungen zwischen Rußland und Kongreßpolen. So Phillimore, *Commentaries upon International Law*, I, 1897, 95 («The union established between Russia and Poland by the Congress of Vienna was of a wholly anomalous kind»); Wheaton's *Elements of International Law*, 5th ed. by Coleman Phillipson, 1916, 72, der auch die Verbindung als von «anomalous character» bezeichnet; Calvo, *Le droit international théorique et pratique*, 5^{éd.}, I, 1896, 177 (der jedoch von «l'union par incorporation de la Russie et de la Pologne» spricht).

¹⁸⁾ G. Jellinek, *Die Lehre von den Staatenverbindungen*, Wien 1882, 71—75.

¹⁹⁾ N. M. Korkunov, o. c. Bd. I, 6. A., 1908, 190—192.

²⁰⁾ A. S. Aleksëev, *Russkoe gosudarstvennoe pravo* (Russisches Staatsrecht), 2. A., Moskau, 1892, 154—155, hebt hervor, daß die Verbindung Polens mit dem Russischen Reich im Jahre 1815 nicht als eine Realunion, sondern als eine Inkorporation

Makowski²¹⁾ vertreten. Die Argumente der Vertreter dieser Ansicht lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

1. Das Herzogtum Warschau wurde gemäß Art. I der Wiener Kongreßakte mit dem Russischen Reich vereint: Polen wurde somit der vollen Souveränität Rußlands unterworfen, welches in Ausübung derselben gewisse Selbstbeschränkungen sich aufzuerlegen versprach^{21a)}.

2. Das Königreich Polen ist durch Rußland gebildet; die territoriale Ausdehnung des Königreichs, seine Verfassung, selbst seine Bezeichnung, alles hat die russische Staatsgewalt in dem ihr unterworfenen Gebiete geschaffen: von einer Union des Königreichs Polen mit dem Russischen Reich kann daher keine Rede sein²²⁾.

Die oben geschilderte Rechtslage Kongreßpolens gestattet jedoch kaum, dem Königreich die Eigenschaft eines Staates abzusprechen: erstens spricht die Wiener Kongreßakte von einer Vereinigung des Polnischen Staates mit dem Russischen Reiche in der Person des russischen Monarchen, enthält aber keine Bestimmungen über die Unterwerfung Polens unter die Souveränität des Russischen Reichs. Zweitens darf nicht behauptet werden, daß Rußland den Polnischen Staat gebildet hat: er bestand schon vor der Wiener Kongreßakte und bildete ein Objekt der Bestimmungen dieses Vertrags. An dieser Rechtslage kann auch die Tatsache nichts ändern, daß dem Kaiser Alexander I. die Befugnis erteilt wurde, die Ostgrenze des Königreichs zu bestimmen²³⁾. Die polnische Verfassungsurkunde von 1815 ist nicht von dem russischen Kaiser als solchem, sondern vom Kaiser in seiner Eigenschaft als König von Polen oktroyiert worden: bezeichnenderweise war diese Verfassungsurkunde in Rußland amtlich nicht veröffentlicht, sondern nur im polnischen Gesetzblatt und nur in polnischer und französischer Sprache. Es muß somit Kongreßpolen die Eigenschaft eines Staates zuerkannt werden; eines Staates, der mit dem Russischen Reiche verbunden war.

Wie soll aber die juristische Natur dieser Verbindung näher bezeichnet werden? War diese Verbindung eine Verbindung von zwei koor-

bezeichnet werden muß; V. V. Sokolskij, *Kratkij učebnik russkago gosudarstvennago prava* (Kurzes Lehrbuch des russischen Staatsrechts), Odessa, 1890, 230, betont auch, daß Polen kein »staatsähnliches Gebilde« war, sondern ein Gebiet, dem der Russische Monarch ein Recht auf Selbstverwaltung verliehen hat.

²¹⁾ Juljan Makowski, *Prawo miedzynarodowe*, 2 A., Warschau 1922, 139, 218: Makowski hält Kongreßpolen, ohne Beweise anzuführen, an einer Stelle für eine autonome russische Provinz (S. 139), an anderer Stelle für ein autonomes Staatsfragment (S. 218).

^{21a)} G. Jellinek, o. c., 72—73.

²²⁾ N. M. Korkunov, o. c., 191—192; auch Jellinek, o. c., 73, hebt hervor, daß die Verleihung der Verfassung an Polen, wodurch dieses als Königreich mit sehr weitgehender Selbständigkeit erklärt wurde, ein einseitiger Akt der russischen Krone gewesen ist.

²³⁾ Auch im heutigen Polen waren die im V. V. nicht bestimmten Grenzen später durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte festgestellt (Art. 87 Abs. 2 des V. V.): vgl. Roth, 69 ff.

dinierten Staatswesen, darf man m. a. W. von einer Realunion zwischen Rußland und Kongreßpolen sprechen? In der Literatur hat diese Frage mehrmals eine bejahende Antwort gefunden: es genügt, von den älteren Verfassern Juraschek²⁴⁾, Engelmann²⁵⁾, von den neueren Roth²⁶⁾, Winiarski²⁷⁾ zu nennen.

Soweit jedoch die Realunion eine Verbindung von zwei gleichberechtigten Staaten, also ein Koordinationsverhältnis darstellt, darf von einer Realunion zwischen Kongreßpolen und dem Russischen Reich keine Rede sein. Auf dem Gebiete der auswärtigen Politik war Polen vollkommen dem Russischen Reich unterworfen: nach außen bildeten Rußland und Polen ein einheitliches Ganzes. Es kann somit nur von einer Staatenverbindung mit einem einseitigen Abhängigkeitsverhältnis, von einer *Unio inaequali jure* gesprochen werden. Diesen Standpunkt vertreten in der russischen Literatur B. Nolde²⁸⁾, in der deutschen — Bornhak²⁹⁾.

II. Polen als russische Provinz 1832—1918.

1. *Das Organische Statut von 1832.* Die von Alexander I. Kongreßpolen verliehene Rechtsstellung ist nach dem polnischen Aufstand im November 1830 aufgehoben worden. Dieser Aufstand hat die Bestimmungen der Wiener Kongreßakte nicht abgeschafft. In dem diplomatischen Schriftwechsel zwischen den Teilnehmern am Wiener Kongreß während und unmittelbar nach der polnischen Revolution ist die Frage des weiteren Bestehens der Bestimmungen des Wiener Vertrags lebhaft erörtert worden. Das von Nikolaus I. am 14. Februar 1832 unterzeichnete Manifest über die neue Verwaltungsordnung im Königreich Polen war berufen wie den außenpolitischen Forderungen der Teilnehmer am Wiener Kongreß (in erster Linie Englands), so auch den innerpolitischen Bestrebungen der russischen Regierung Rechnung zu tragen.

Der neue Akt, der für die Rechtsstellung Polens von grundlegender Bedeutung war, enthielt eine ausdrückliche Bestimmung über die Inkorporation Polens. In dem einleitenden Manifest vom 14./26. Februar hieß es³⁰⁾:

²⁴⁾ Juraschek, Personal- und Realunion, 1878, 56, 78, 83.

²⁵⁾ Engelmann, Das Staatsrecht des Kaisertums Rußland — in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. IV, 2, I, 1889, 12.

²⁶⁾ Roth, 65. Roth spricht eigentlich von einer unauflöselichen Personalunion, aber eine unauflöseliche Personalunion muß eben als eine Realunion betrachtet werden.

²⁷⁾ Winiarski, o. c., 93.

²⁸⁾ Nolde, Očerki, 287.

²⁹⁾ C. Bornhak, Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse unter den modernen Staaten, 1896, 65—66.

³⁰⁾ D'Angeberg, 913

«Comme nous voulons ... assurer à nos sujets du royaume de Pologne la durée de tout le bonheur nécessaire à chacun d'eux en particulier, et à tout le pays en général, la sûreté des personnes et des propriétés, la liberté des consciences et toutes les lois et les franchises des villes et des communes, afin que le royaume de Pologne, quoique administré séparément d'une manière appropriée à ses besoins, *ne cesse pas cependant de former une partie intégrale de notre Empire*, et qu'à l'avenir les habitants de ce pays ne forment avec les russes qu'une seule et même nation animée du même sentiment d'union et de fraternité, nous avons résolu et ordonné, conformément à ces principes, par des statuts organiques publiés ce jour, d'introduire une nouvelle forme d'administration dans notre royaume de Pologne.»

Dementsprechend lautete auch Art. 1 des neuen organischen Statuts:

«Le Royaume de Pologne est à jamais réuni à l'Empire Russe et forme une partie inséparable de cet Empire.»

Durch die Akte vom 14./26. Februar 1832 hat Polen somit seine Eigenschaft eines Staates, der mit dem russischen Reich *inaequali jure* verbunden war, verloren: Polen bildete von jetzt an nur noch einen Teil des russischen Reichs, war eine russische Provinz ³¹⁾.

Das Organische Statut von 1832 (es war diesmal konsequenterweise auch in der russischen Gesetzsammlung veröffentlicht ³²⁾) enthielt Bestimmungen über eine besondere Lokalverwaltung Polens einerseits, über polnische Selbstverwaltung in gewissen Grenzen andererseits.

Die abgesonderte Lokalverwaltung des früheren polnischen Staates wurde auf Grund des Statuts von 1832 ihrem Wesen nach zu einer *russischen* Lokalverwaltung für Polen, einer Verwaltung durch russische speziell für das polnische Gebiet geschaffene Amtsstellen. Diesem System der russischen Kronverwaltungsstellen für Polen war nach dem Organischen Statut ein System polnischer Selbstverwaltungsorgane beigelegt. Die Kronverwaltung war jedoch so eingerichtet, daß sie lückenlos alle Verwaltungsaufgaben zu fördern imstande war: die Selbstverwaltung war nur berufen, die Kronverwaltung zu ergänzen, der Verwaltungsmechanismus konnte jedoch auch ohne diese Ergänzung arbeiten. Diese Selbstverwaltung wurde aber tatsächlich niemals ins Leben gerufen ³³⁾.

³¹⁾ So auch Nolde, Očerki, 447. — Es ist daher unbegreiflich, wie mit dem Wortlaut des Art. I des organischen Statuts von 1832 die Behauptung der Entscheidung des polnischen obersten Gerichtshofs im Falle Weishojc (vergl. oben S. 334) in Einklang zu bringen ist, daß das Statut von 1832 die eidlich zugesicherte Verfassung vergewaltigt, aber nicht die Selbständigkeit des Landes vernichtet hat.

³²⁾ P. S. Z. Nr. 5165.

³³⁾ Nolde, Očerki, 448 ff.

Art. I des Organischen Statuts von 1832, der die Annexion Polens proklamiert hat, enthielt im weiteren folgende Bestimmungen³⁴⁾:

«Il (le royaume de Pologne) aura une administration particulière et conforme aux besoins locaux, ainsi que son code civil et militaire. Les statuts et lois subsistant dans les villes et communes demeurent en vigueur.»

An der Spitze der Lokalverwaltung für Polen stand ein Verwaltungsrat (conseil d'administration: Art. XXII—XXVIII des Statuts), der unter dem Vorsitz des Statthalters aus den Direktoren einzelner Regierungskommissionen, unter denen die einzelnen Verwaltungszweigen verteilt waren, und anderen vom Kaiser ernannten Personen bestand. Das Statut forderte nicht, daß diese Mitglieder des Verwaltungsrats Polen sein sollten: tatsächlich wurden die bezüglichen Stellen teilweise mit Russen, teilweise mit Polen besetzt³⁵⁾. Falls der Statthalter sich dem Mehrheitsbeschluß des Verwaltungsrats nicht anschließen wollte, kam dem Kaiser die Entscheidung zu. Neben dem Verwaltungsrat stand ein Staatsrat (conseil d'état: Art. XXIX—XXXI des Statuts), der sich aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats und außerdem aus anderen speziell vom Kaiser ernannten Mitgliedern zusammensetzte. Der Staatsrat funktionierte hauptsächlich als gesetzberatende Instanz, wobei dem Statthalter in bezug auf die Beschlüsse des Staatsrats die gleichen Befugnisse wie im Verwaltungsrat zukamen. Der Staatsrat, als gesetzberatendes Organ, sollte jedoch nur als vorbereitende Instanz funktionieren: alle seine Beschlüsse waren dem russischen Reichsrat vorzulegen, in dem ein Departement der Angelegenheiten des Zarentums Polen gebildet wurde. Die eigentliche Verwaltung war zwischen drei Regierungskommissionen verteilt (Art. XXXV des Statuts —1) Commission des affaires de l'intérieur, des intérêts ecclésiastiques et de l'instruction publique, 2) commission de justice, 3) commission des finances et du trésor), denen eine Chambre Suprême des Comptes beigefügt war (Art. XXXVII). Diesen Kommissionen waren die Lokalbehörden unterstellt, in jeder Wojewodschaft (Palatinat) Wojewodschaftskommissionen, bestehend aus einem Vorsitzenden und Kommissaren (Art. XL). So war nach dem Statut von 1832 die russische Kronverwaltung für das Gebiet des Zarentums Polen eingerichtet.

Das System der Selbstverwaltungsorgane, die, wie bereits schon erwähnt, niemals ins Leben traten, sollte aus drei Instanzen bestehen: das unterste Organ bildeten die Adelsversammlungen und die Kommunalversammlungen in den Städten und auf dem Lande (Art. XLIII—L); die zweite Instanz bildeten die Wojewodschaftsräte (conseil palatinal), dessen Mitglieder von den Adelsversammlungen und den Kommunal-

³⁴⁾ D'Angeberg, 913.

³⁵⁾ Nolde, Očerki, 449.

versammlungen gewählt werden sollten. Die dritte Instanz war die Versammlung der Provinzialstände (*Assemblée des états provinciaux*), aus den von den Wojewodschaftsräten gewählten Mitgliedern bestehend (Art. LIII—LIV). Nähere Bestimmungen über die Provinzialstände sollte eine spezielle Verordnung enthalten, die jedoch nicht erlassen wurde. Die Adels- und Kommunalversammlungen hätten funktionieren können, da sie schon vor 1832 auf Grund der Verfassung von 1815 und anderer Gesetze bestanden hatten: das Statut von 1832 hat jedoch dem Statthalter das Recht verliehen, diese Versammlungen einzuberufen (Art. XLIV und XLVII), diese Einberufung hat aber niemals stattgefunden. Da den Versammlungen erster Instanz die Befugnis der Wahl der Mitglieder von Wojewodschaftsräten zustand, konnten auch diese nicht gebildet werden. Wie schon erwähnt, war die Kronverwaltung nach dem Statut von 1832 imstande, ohne in die Befugnisse der Selbstverwaltungsorgane einzugreifen, die gesamte Verwaltung Polens auszuüben. Eine Ausnahme bestand nur in bezug auf die Gerichtsverfassung: wie die Friedensrichter, so sollten auch die Richter der Gerichte erster und zweiter Instanz gewählt werden (Art. LII, LVI, LX des Statuts), die Friedensrichter gemäß den Vorschriften des früheren polnischen Rechts, die Richter der Gerichte erster und zweiter Instanz durch die Wojewodschaftsräte. Diese Wahlen haben in der Praxis nicht stattgefunden und die Richter wurden unter Nichtbeachtung der bezüglichen Vorschriften des Statuts von 1832 von der Regierung ernannt³⁶⁾.

2. *Assimilierungsprozeß 1832—1861.* Die durch das Organische Statut von 1832 geschaffene Rechtslage Polens, als eines Bestandteils des russischen Reichs, erlitt in den folgenden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts tiefgreifende Änderungen. Durch eine Anzahl von Staatsakten wurden allmählich die Besonderheiten der polnischen Lokalverwaltung aufgehoben und die allgemeine in allen übrigen Teilen des russischen Reichs bestehende Lokalverwaltung im Zarentum Polen eingeführt. Dieser Prozeß der allmählichen Abschaffung der Besonderheiten polnischer Lokalverwaltung und der Einführung allgemeiner russischer Verwaltungsgesetze in Polen war formell ein Prozeß der Abschaffung *russischer* für Polen geltender Sondervorschriften und ihrer Ersetzung durch allgemeine russische Rechtsvorschriften: seit der im Jahre 1832 vollzogenen Inkorporation des polnischen Staates gab es im Zarentum Polen kein selbständiges polnisches Recht mehr. Da jedoch diese für Polen geschaffenen Sondervorschriften ihrem Ursprung und ihrem Inhalt nach Rechtsvorschriften des früheren polnischen Staates waren, machte dieser Prozeß rechtlicher Assimilierung Polens den Eindruck einer Abschaffung *polnischen* Rechts und einer Einführung *russischen* Rechts.

³⁶⁾ Nolde, Očerki, 453.

Dieser Prozeß der allmählichen Abschaffung der im Zarentum Polen geltenden Sondervorschriften hat unmittelbar nach dem Erlaß des organischen Status von 1832 begonnen. Ohne auf alle Einzelheiten einzugehen, müssen hier wenigstens folgende Hauptetappen dieses Assimilierungsprozesses erwähnt werden.

Am 3. Mai 1837 erging ein Ukas, der die Amtsbezeichnungen der allgemeinen russischen Lokalverwaltung in Polen einführte. Die Wojewodschaften Polens wurden in Gouvernements umbenannt, die Vorsitzenden der Wojewodschaftskommissionen in Zivilgouverneure, diese Kommissionen selbst in Gouvernementsregierungen³⁷⁾. Durch einen Ukas vom 20. November 1839 wurde aus allen Lehranstalten des Zarentums Polen ein Schulkreis gebildet (solche Schulkreise bestanden in den übrigen Teilen des Russischen Reichs) und dem Reichsminister für Volksbildung unterstellt³⁸⁾.

Der Ukas vom 6./18. September 1841 hat das Organische Statut von 1832 selbst wesentlich geändert: er schaffte den Staatsrat des Zarentums Polen ab, ohne eine entsprechende gesetzberatende Stelle im Lande selbst zu bilden (im Reichsrat bestand das Departement für Angelegenheiten des Zarentums Polen weiter fort) und ersetzte den obersten Gerichtshof in Warschau (eine noch z. Zt. des Herzogtums Warschau geschaffene oberste Kassationsinstanz) durch zwei Warschauer Departements des Regierenden Senats, also des obersten russischen Gerichtshofes³⁹⁾.

Durch einen Ukas vom 7. Dezember 1846 wurde die allgemeine russische Verkehrsgesetzgebung auf das Zarentum Polen ausgedehnt und aus dem Zarentum ein den übrigen Verkehrskreisen des Reichs gleichgestellter Verkehrskreis gebildet⁴⁰⁾.

Der Ukas vom 13./25. Oktober 1850 hat in Polen die allgemeine russische Zollverwaltung eingeführt und die Zollgrenze zwischen Polen und den übrigen Teilen des Reiches abgeschafft⁴¹⁾. Durch einen Ukas vom 4. März 1851 wurde auf Polen die allgemeine russische Postverwaltung ausgedehnt⁴²⁾.

3. *Die Reformen von 1861—1863.* Dieser von den Grundgedanken des Organischen Statuts von 1832 erheblich abweichende Assimilierungsprozeß hat anfangs der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts eine gewisse Unterbrechung erfahren. Die politische Bewegung, die dem zweiten polnischen Aufstand von 1863 unmittelbar voranging, hat eine Anzahl von Gesetzen ins Leben gerufen, die ihrem Inhalte nach zu dem Statut

37) P. S. Z. Nr. 10.203.

38) P. S. Z. Nr. 12.908.

39) P. S. Z. Nr. 14.852.

40) P. S. Z. Nr. 20.669.

41) P. S. Z. Nr. 24.533.

42) P. S. Z. Nr. 25.000.

von 1832 zurückgriffen und seine Grundgedanken über die abgesonderte Verwaltung des Zarentums Polen wiederhergestellt haben. Diese mit dem Namen des polnischen Staatsmannes Wielopolski eng verbundene Reform ist durch den Ukas vom 14./26. März 1861 angekündigt worden. Dieser Ukas 43) hat die Wiederherstellung des Staatsrats des Zarentums Polen, die Schaffung einer Regierungskommission (also einer Zentralverwaltungsstelle für Polen) für Volksbildung und die Gründung gewählter Kreis-, Stadt- und Gouvernementsräte (also lokaler Selbstverwaltungsorgane) angekündigt. Diese durch den Ukas vom 14./26. März angekündigte Reform ist durch eine Anzahl von am 24. Mai/5. Juni 1861 erlassenen Ukasen verwirklicht worden. Am selben Tage wurden die Warschauer Departements des Regierenden Senats geschlossen. Am 1. Januar 1862 wurde auch das polnische Departement des russischen Reichsrats abgeschafft 44), am 31. Juli 1862 die abgesonderte polnische Postverwaltung 45) und am 7. August 1862 die Verkehrsverwaltung 46) wiederhergestellt. Durch einen Ukas vom 27. Mai 1862 waren die Befugnisse des Staathalters rechtlich festgelegt und die Zivilverwaltung von der Militärverwaltung getrennt 47). Die Reformgesetze von 1861 und 1862 galten aber nur so kurze Zeit, daß ihre Einzelheiten nicht erwähnt zu werden brauchen. Ihr Grundgedanke entspricht jedoch vollkommen den Grundsätzen, auf denen das Organische Statut von 1832 aufgebaut war 48): die Verwaltung Polens wurde gänzlich von der Verwaltung der übrigen Teile des Russischen Reichs getrennt, ihre oberste Vereinigung bestand nur in der Person des Kaisers, neben der Kronverwaltung für das Zarentum Polen (im Jahre 1861/1862 war sie durch Polen besetzt, obwohl die Ukase eine entsprechende Forderung nicht enthielten) bestand eine lokale Selbstverwaltung.

4. *Assimilierungsprozeß nach 1863.* Der zweite polnische Aufstand war der Anlaß, diese durch die Ukase von 1861/1862 ins Leben gerufene Verwaltungstrennung wieder zu beseitigen. Nachdem der Aufstand liquidiert war, setzte die russische Regierung den unterbrochenen Assimilierungsprozeß wieder fort und führte ihn in den nächsten Jahrzehnten durch. Um nur die Hauptetappen dieses Prozesses zu erwähnen, seien folgende Akte genannt.

Am 19. Mai 1866 wurde das Staatssekretariat des Zarentums Polen abgeschafft und eine Kanzlei S. M. in den Angelegenheiten des Zarentums Polen gebildet 49), die jedoch nur bis 1876 bestand. Am 19. De-

43) Dziennik Zakonow, S. 234 ff.

44) P. S. Z. Nr. 37.827.

45) P. S. Z. Nr. 38.526.

46) P. S. Z. Nr. 38.553.

47) Nolde, Očerki, 459.

48) Nolde, Očerki, 460.

49) P. S. Z. Nr. 43.319.

zember 1866 ist ein Reglement über die Lokalverwaltung Polens veröffentlicht worden ⁵⁰). Durch den Ukas vom 19. Dezember 1866 war die getrennte Postverwaltung Polens wieder aufgehoben ⁵¹). Am 25. Februar 1867 ist das gleiche in Bezug auf die Verkehrsverwaltung durchgeführt worden ⁵²). Durch einen Ukas vom 10. März 1867 wurde der Staatsrat des Zarentums Polen aufgehoben ⁵³). Am 28. März 1867 wurde die Finanzkommission in Warschau abgeschafft und die Finanzverwaltung der polnischen Gouvernements unmittelbar dem Reichsfinanzministerium unterstellt ⁵⁴). Der Ukas vom 15. Mai 1867 hob die Volksbildungskommission auf ⁵⁵). Am 3. Juni 1867 wurde der Verwaltungsrat (Conseil d'administration) geschlossen ⁵⁶), und am 29. Februar 1868 die Kommission für innere Angelegenheiten ⁵⁷). Der Ukas vom 23. März 1871 hat die Herausgabe des Polnischen Gesetzblattes (Dziennik Zakonow) eingestellt ⁵⁸). Nach dem Tode des nach dem zweiten polnischen Aufstand ernannten Statthalters in Warschau, des Grafen Berg, wurde sein Nachfolger durch den Ukas vom 11. Januar 1874 zum Warschauer Generalgouverneur ernannt: damit war auch das Amt des Statthalters aufgehoben ⁵⁹). Endlich wurde durch das Gesetz vom 19. Februar 1875 die russische Gerichtsverfassung und die russische Prozeßordnung in den polnischen Gouvernements eingeführt, allerdings mit gewissen Abweichungen von der in den übrigen Teilen des Russischen Reiches geltenden Fassung dieser Gesetze ⁶⁰). Am 1. Juli 1876 wurden die neuen russischen Gerichte eröffnet und die alten Gerichtsstellen und die letzte polnische Regierungskommission, die Justizkommission geschlossen ⁶¹).

Nach der Durchführung der Assimilierung der Verwaltung der polnischen Gouvernements waren die Abweichungen der Rechtsordnung des früheren Kongreßpolens von der Rechtsordnung der übrigen Teile des Russischen Reiches nur noch ganz unbedeutende. Nur auf dem Gebiete des materiellen Zivilrechts hat der Code Napoléon mit den

⁵⁰) P. S. Z. Nr. 44.012.

⁵¹) P. S. Z. Nr. 44.007.

⁵²) P. S. Z. Nr. 44.284.

⁵³) P. S. Z. Nr. 44.327.

⁵⁴) P. S. Z. Nr. 44.406.

⁵⁵) P. S. Z. Nr. 44.577.

⁵⁶) P. S. Z. Nr. 44.655.

⁵⁷) P. S. Z. Nr. 45.544.

⁵⁸) P. S. Z. Nr. 49.393.

⁵⁹) N. M. Rejnke, Očer zakonodatel'stva Carstva Pol'skago (Abriß der Gesetzgebung des Zarentums Polen) — Žurnal Ministerstva Justicii (Zeitschrift des Justizministeriums), 1901 Nr. 10, 52.

⁶⁰) P. S. Z. Nr. 54.401.

⁶¹) N. M. Rejnke, o. c., 58—59.

polnischen Novellen von 1818 und 1825 seine Kraft behalten: er gilt, wie bekannt, im Gebiete des früheren Kongreßpolens auch heute noch.

5. *Ergebnisse.* Zusammenfassend kommen wir zu folgenden Ergebnissen. Nach der Verfassung von 1815 bildete Polen einen Staat, der mit dem Russischen Reiche inaequali jure verbunden war. Durch das Organische Statut von 1832 hat Polen die Eigenschaft eines Staates verloren und bestand im Weiteren nur als eine Provinz des Russischen Reiches⁶²⁾. Sie sollte eine von den übrigen Teilen des Reiches getrennte Verwaltung genießen: diese Sonderstellung Polens innerhalb des Russischen Reiches wurde aber durch eine Anzahl von Gesetzen aufgehoben. Wenn gewisse lokale Abweichungen der Rechtsordnung der polnischen Gouvernements von der Rechtsordnung der übrigen Teile Rußlands fortbestanden, so waren sie, abgesehen vom materiellen Zivilrecht, keinesfalls von prinzipieller Bedeutung. Die Gewährung einer Art Autonomie durch die oben erwähnten Akte von 1861/1862 hatte eine sehr kurze Dauer, war aber ihrem Wesen nach auch nur als Autonomie eines Bestandteils des Russischen Reiches gedacht.

Es darf nicht gelehnet werden, daß die Vorschriften der Wiener Kongreßakte, durch das Organische Statut von 1832 und den weiteren Assimilierungsprozeß verletzt wurden: die Tatsache der Verletzung einer völkerrechtlichen Bestimmung ist aber für die Beurteilung der Rechtsgültigkeit innerstaatlicher Rechtsnormen ohne Bedeutung, sie gestattet nicht dem Statut und allen übrigen Rechtsvorschriften, welche die Rechtsstellung Kongreßpolens innerhalb des Russischen Reichs im Weiteren bestimmt haben, die Rechtskraft abzuspochen. Dies muß entschieden betont werden, da in der heutigen polnischen Rechtsprechung und Literatur eine abweichende Meinung besteht.

So enthält das schon mehrmals erwähnte Urteil des Obersten Gerichtshofs im Falle Weisholc folgende Behauptungen: das Statut des Königreichs Polen vom Jahre 1832 sei der letzte gesetzgebende Akt gewesen, der das Verhältnis des Königreichs Polen zum Kaiserreich Rußland festgelegt habe; es sei nie aufgehoben worden, also formell bis zum Ende der russischen Herrschaft im Königreich Polen in Kraft geblieben; es habe die im Wiener Vertrag enthaltene Bestimmung, daß das aus Teilen des Herzogtums Warschau gebildete Königreich Polen mit Rußland als Staat im Staat, unter dem gemeinsamen Szepter des Kaisers und Königs vereinigt werden solle, ausgeführt. Zwar hätten sich in Petersburg vom ersten Augenblick des polnischen Aufstandes vom Jahre 1830/1831 zentralistische Bestrebungen durchgesetzt; durch

⁶²⁾ So auch Winiarski, o. c. 132: «Le royaume devint une province russe...»; Makowski, o. c., 218, der Polen während der Monate des ersten Aufstandes für einen unabhängigen Staat hält, betont, daß nach dem Aufstande es wieder nur als eine russische Provinz betrachtet werden kann.

planmäßiges Ausmerzen der besonderen Ämter und Einrichtungen im Königreich Polen sowie durch Ausdehnung der Zuständigkeit russischer Behörden sei tatsächlich die staatspolitische Selbständigkeit Polens beseitigt worden. Dies sei jedoch nicht in der Form feierlicher allgemeiner Akte geschehen, nicht durch Grundgesetze, sondern nur mittels einzelner Bestimmungen und Verfügungen, die dem staatsrechtlichen Verhältnis Polens zu Rußland zuwiderliefen und unfähig gewesen seien, dieses Verhältnis zu ändern. So sei denn auch die staatliche Selbständigkeit des Königreichs Polen, obgleich durch die russische Übermacht verewaltigt, niemals erloschen, weder im Bewußtsein des polnischen Volkes noch nach internationalem Recht. Man müsse daher zum Schluß kommen, daß schon vor der Entstehung der vereinigten polnischen Republik ein polnischer Staat bestanden habe unter dem Namen des Königreichs Polen, im Sinne des Völkerrechts als unabhängiger mit Rußland durch Union verbundener Staat, der jedoch seine eigene international anerkannte Staatlichkeit gehabt habe.

Diese Ausführungen beruhen auf einer durchaus falschen Grundlage: sie gründen die staatliche Unabhängigkeit Polens von 1832 bis 1918 auf das Organische Statut von 1832, also auf einem russischen Staatsakt, der wie bereits erwähnt, Kongreßpolen ausdrücklich für einen Teil des Russischen Reichs erklärt und dadurch die Staatseigenschaft Kongreßpolens aufgehoben hat. Abgesehen von diesem Grundfehler muß zu den soeben wiedergegebenen Ausführungen noch folgendes bemerkt werden. Das Organische Statut von 1832 darf keinesfalls als eine Verfassung im formellen Sinne betrachtet werden: es enthielt keine Vorschriften über die formellen Voraussetzungen seiner Abänderung und konnte somit in der Form gewöhnlicher Rechtsvorschriften abgeändert werden, d. h. durch einen Ukas des Zaren, auf dem das Organische Statut selbst beruhte.

Während die Entscheidung im Falle Weisholc die Rechtskraft allen russischen in bezug auf Polen erlassenen Rechtsvorschriften, durch welche die polnische Autonomie aufgehoben wurde, auf Grund ihrer angeblichen Verfassungswidrigkeit abspricht, will Prof. Komarnicki dieses Resultat mit der Völkerrechtswidrigkeit der betreffenden Normen begründen⁶³). Prof. Komarnicki betont, daß Kongreßpolen völkerrechtlich als ein Staat anerkannt worden sei (Art. I der Wiener Kongreßakte): die von Rußland vorgenommene einseitige Aufhebung der Staatseigenschaft Kongreßpolens habe daher keine völkerrechtliche Wirkung gehabt, ein völkerrechtlich relevanter, die Vorschriften des Art. I des Wiener Vertrages aufhebender Akt sei aber bis zum V. V.

⁶³) Wacław Komarnicki, Upadek i wskrzeszenie Państwa Polskiego w literaturze niemieckiej — Rocznik prawniczy Wilenski, Rok II, Wilno 1928, 255.

nicht geschaffen worden⁶⁴). Es kann nicht bestritten werden, daß einzelne Bestimmungen des Organischen Statuts von 1832 mit Art. I des Wiener Vertrags in Widerspruch standen: es wäre jedoch verfehlt, dem Organischen Statut und allen weiteren auf der von ihm geschaffenen Grundlage aufgebauten Rechtsvorschriften jegliche Rechtsgeltung abzusprechen, denn die Gültigkeit landesrechtlicher Vorschriften wird von der Existenz völkerrechtlicher Vorschriften nicht berührt, selbst wenn erstere im Widerspruch mit letzteren stehen. Nach dem ersten polnischen Aufstand von 1830/1831, wie auch nach dem zweiten Aufstand von 1863 hat England und Frankreich auf das Weiterbestehen der Bestimmungen der Wiener Kongreßakte hingewiesen und über den Inhalt dieser Forderungen mit Rußland diskutiert⁶⁵), doch niemals wurden weitere Schritte getan und niemals hat weder England noch

⁶⁴) Komarnicki, *ibid.*

⁶⁵) Lord Palmerston beauftragte am 23. November 1831 den englischen Botschafter in St. Petersburg Lord Heytersbury, auf Grund der Nachricht, daß der Kaiser die polnische Verfassung zu ändern beabsichtige, freundschaftliche Vorstellungen zu erheben. In der genannten Depesche heißt es: «Le traité de Vienne a déclaré que le royaume de Pologne serait lié à la Russie par sa constitution. En conséquence, l'Empereur de Russie a donné cette constitution, et ce n'est certainement pas donner une interprétation forcée à l'esprit du traité que de considérer cette constitution accordée comme existant dès lors sous la sanction du traité» (D'Angeberg, 892). Graf Nesselrode hat darauf am 22. Dezember 1831/3. Januar 1832 hingewiesen, daß der Wiener Vertrag nur die Forderung aufgestellt habe «que l'union du royaume à la Russie doit être le principe fondamental et la condition de sa nouvelle existence. Cette clause, fährt Nesselrode weiter fort, n'impose donc à la Russie d'autre obligation que celle de maintenir l'Union que le traité avait formée... La constitution que dans sa magnanimité l'Empereur Alexandre... accorda au royaume ne fut donc pas une conséquence du traité de Vienne, mais un acte spontané de son pouvoir souverain» (D'Angeberg, 904). Palmerston hat in der Depesche vom 12. März 1832 seinen früheren Standpunkt aufrecht erhalten (D'Angeberg, 921). In der Depesche Palmerstons an der neuen englischen Botschafter in St. Petersburg, Lord Durham, vom 3. Juli 1832 wird der englische Standpunkt noch einmal festgestellt, aber zugleich hervorgehoben, daß die «relations amicales» zwischen England und Rußland deswegen nicht geschädigt werden sollen (D'Angeberg, 942—944). — Zur Zeit des zweiten polnischen Aufstandes hat England die Diskussion über die polnische Frage wieder auf die Tagesordnung gestellt: in der Depesche vom 2. März 1863 teilt Lord Russell dem englischen Botschafter in St. Petersburg mit, daß England als Beteiligter des Wiener Vertrages «se croit autorisée à exprimer son opinion sur les événements en cours» und erteilt den Rat, die Rechtsstellung Kongreßpolens von 1815 wiederherzustellen (Lutostanski, 613—614). Gortschakow hat den englischen Botschafter auf den englisch-russischen Meinungsaustausch von 1832 hingewiesen (Lutostanski, 618). Am 10. April 1863 hat Lord Russell nochmals den englischen Standpunkt dargestellt (Lutostanski, 639—641) und Gortschakow hat am 26. (14.) April 1863 die russische These nochmals entwickelt (Lutostanski, 644—648). Der im Laufe der Sommermonate 1863 stattgefundenen Versuch, die polnische Frage als eine internationale Frage zu besprechen (die betreffende diplomatische Korrespondenz ist bei Lutostanski, 651—689, abgedruckt) ist gescheitert. Nach 1864 ist die Wiederherstellung Kongreßpolens auf der Grundlage von 1815 in keinen diplomatischen Verhandlungen erwähnt worden.

eine andere Macht erklärt, daß es die auf Grund der Aufhebung der Staatseigenschaft Kongreßpolens getroffenen Maßnahmen als nicht bestehend ansehen werde. Die betreffenden Mächte haben wegen der Aufhebung der Staatseigenschaft Kongreßpolens nicht einmal einen formellen Protest erhoben, wie sie es hinsichtlich der im Jahre 1846 vollzogenen Angliederung der Freien Stadt Krakau an Österreich getan haben ⁶⁶⁾.

III. Anerkennung des selbständigen polnischen Staates.

I. *Die Vorgeschichte.* In der Rechtsstellung der polnischen Gouvernements und ihrer Bevölkerung waren keine Änderungen eingetreten bis zu der bolschewistischen Revolution von 1917. Die Proklamation des Großfürsten Nikolaj Nikolaewiç vom 1./14. August 1914 enthielt nur eine allgemeine Versprechung einer Autonomie an das unter dem Szepter des russischen Monarchen wieder vereinigte Polen ⁶⁷⁾. Vor dem Sturze der Monarchie kam es nicht mehr zur Verwirklichung dieses Versprechens ⁶⁸⁾. Gleich nach der März-Revolution von 1917 hat die Provisorische Regierung in einer Proklamation vom 16./29. März 1917 an die Polen die Wiedererrichtung eines polnischen Staates als eines der Kriegsziele erklärt. Die betreffenden Stellen dieser Proklamation lauteten ⁶⁹⁾:

»Getreu dem Abkommen mit den Verbündeten, getreu den gemeinsamen Plänen des Kampfes gegen das streitsüchtige Germanentum hält die Provisorische Regierung die Schaffung eines unabhängigen polnischen Staates, gebildet aus allen den Gebieten, deren Bevölkerung in der Mehrheit aus Polen besteht, für das hoffnungsvolle Pfand eines dauerhaften Friedens in dem künftigen neuerstandenen Europa. Mit Rußland durch eine freie Militär-

⁶⁶⁾ Siehe die Depesche Palmerston's vom 23. November 1846 an den englischen Botschafter in Wien («le gouvernement de Sa Majesté se voit donc obligé de protester contre l'exécution de l'intention ainsi annoncée» — D'Angeberg, 1055); die Depesche von Guizot vom 3. Dezember 1846 an Comte de Flahault («Le gouvernement du roi ne fait donc qu'user d'un droit évident, et en même temps il accomplit un devoir impérieux en protestant solennellement contre la suppression de la république de Cracovie, acte positivement contraire à la lettre comme au sens du traité de Vienne du 9 juin 1815» — D'Angeberg, 1064).

⁶⁷⁾ »Lasset die Schranken, die Polens Völker trennen, fallen! Vereinigt Euch unter dem Szepter des mächtigen Zaren! Unter seinem Szepter wird Polens Wiedergeburt in seiner Selbständigkeit, seiner Religion, seiner Sprache erfolgen«: siehe Roth 10; vgl. auch Stan. Filasiewicz, *La question polonaise pendant la guerre mondiale*, Paris, 1920, 6.

⁶⁸⁾ Die Vorentwürfe einer entsprechenden Reform aus den Jahren 1914/1916 sind jetzt in der Ausgabe der Archivverwaltung in Moskau veröffentlicht worden: «Russko-polnskie otnošenija v period mirovoj vojny» (Die russisch-polnischen Beziehungen während des Weltkriegs) 1926.

⁶⁹⁾ Deutsche Übersetzung bei Roth, 127—128.

union verbunden, wird der polnische Staat den festen Wall bilden wider den Druck der Zentralmächte gegen das Slawentum.

Das befreite und vereinigte polnische Volk wird seine Regierungsform selbst bestimmen, indem es seinen Willen in der konstituierenden Versammlung zum Ausdruck bringt, die auf der Grundlage des allgemeinen Wahlrechts in der polnischen Hauptstadt zusammengerufen wird. Rußland ist des Glaubens, daß die durch Jahrhunderte gemeinsamen Lebens mit Polen verbündeten Völkerschaften auf solche Weise eine sichere Gewähr ihrer bürgerlichen und nationalen Existenz erhalten werden.

Die konstituierende russische Versammlung wird die neue brüderliche Union zu befestigen haben. Sie wird ferner die Zustimmung erteilen müssen zu den Gebietsveränderungen des russischen Staates, die unerläßlich sind für die Bildung eines freien Polens aus allen seinen drei jetzt getrennten Teilen.«

Die Proklamation der provisorischen Regierung enthielt somit nur die Zustimmung der russischen Regierung zu der zukünftigen Errichtung eines unabhängigen polnischen Staats, dabei unter sehr wesentlichen Bedingungen: der russischen Nationalversammlung sollte die Bestätigung der nötigen Gebietsveränderungen zustehen, der neue polnische Staat sollte eine freie Militärunion mit Rußland schließen (was in diesem Zusammenhang die Bezeichnung der Militärunion als einer freien Union bedeuten soll, ist nicht ganz klar), für die Minderheiten in Polen war eine sichere Gewähr ihrer bürgerlichen und nationalen Existenz erwartet ⁷⁰⁾. Es ist daher entschieden verfehlt, die russische Proklamation als die Anerkennung eines bereits vorhandenen polnischen Staates anzusehen, wie es von polnischer Seite aus behauptet wurde ⁷¹⁾, aber auch als eine vorbehaltlose Anerkennung des polnischen Staates in der Zukunft, wie es die Präambel zu dem polnischen Minderheitenvertrag vom 28. Juni 1919 tut ⁷²⁾.

2. *Die Anerkennung Polens durch die Sowjetregierung.* Nach der bolschewistischen Revolution vom 25. Oktober/7. November 1917 konnte das gesamte russisch-polnische Problem nunmehr auf der Grundlage

⁷⁰⁾ Ausführliche Angaben über die Proklamation der russischen Provisorischen Regierung enthält die Arbeit von Roth, 12—17.

⁷¹⁾ Siehe die Antwort des polnischen provisorischen Staatsrats vom 6. April 1917 auf die russische Proklamation: »Le Conseil d'État provisoire, seul organe de l'Etat polonais, voit avec joie briller le rayon de liberté qui perce les ténèbres de l'esclavage enveloppant jusqu'ici la vie des peuples de l'Empire russe. Il prend acte avec satisfaction du fait que le nouveau gouvernement russe a reconnu l'indépendance de la Pologne.« (Filasiewicz, o. c., 154). Im gleichen Sinne Stanislaw Kutrzeba, *Polskie prawo polityczne wedlug traktatow*, I, Krakow, 1923, 29—30.

⁷²⁾ »Considérant que par la proclamation du 30 mars 1917 le Gouvernement russe a consenti au rétablissement d'un Etat polonais indépendant . . . «: siehe Jahrbuch des Völkerrechts, IX, (1926) 227.

des von der Sowjetregierung proklamierten Selbstbestimmungsrechts der Völker aufgebaut werden. Aktuell wurde die polnische Frage während der Friedensverhandlungen von Brest-Litowsk. Als die Zentralmächte auf den Vorschlag der russischen Delegation, Polen an den Verhandlungen teilnehmen zu lassen, die Frage über die Vertretung der durch den Akt vom 6. November 1916 gebildeten polnischen Regierung aufstellten, hat die russische Delegation abgelehnt, diese Regierung als Vertreterin des polnischen Staates zu betrachten. In der Deklaration Trotzki's in der Sitzung vom 3. Februar/21. Januar 1918 hieß es 73):

«Quant à nous, nous reconnaissons entièrement et sans aucune restriction l'indépendance du peuple polonais et de l'Etat polonais.... Mais pour nous il est évident que cette indépendance restera lettre morte tant que la Pologne se trouvera sous le régime de l'occupation militaire. C'est précisément parce que nous reconnaissons l'indépendance du peuple polonais et de l'Etat polonais que nous ne pouvons pas, sans attenter à cette indépendance, considérer comme les représentants authentiques du peuple polonais des individus nommés par les autorités d'occupation.»

Wenn wir den offiziellen Standpunkt der Sowjetregierung zur Zeit der Friedensverhandlungen mit den Zentralmächten in juristische Formen kleiden wollen, so ergibt sich etwa folgendes: die Sowjetregierung ist bereit, den polnischen Staat anzuerkennen, aber nicht die Regierung, welche während der Okkupation polnischer Gebiete durch die Zentralmächte als Vertreterin des polnischen Staates angesehen wurde.

Der Friedensvertrag von Brest-Litowsk enthielt, wie bekannt, keine speziellen Vorschriften über Polen. Für die Beziehungen Rußlands zu den ehemaligen polnischen Gouvernements des Russischen Reiches war jedoch Art. III des Friedensvertrages von grundlegender Bedeutung. Dieser Artikel enthielt folgende Vorschrift: »Die Gebiete, die westlich der zwischen den vertragschließenden Teilen vereinbarten Linie liegen und zu Rußland gehört haben, werden der russischen Staatshoheit nicht mehr unterstehen....« Durch diesen Artikel wurde formell die Abtretung der polnischen Gouvernements von Rußland erzielt, da sie alle westlich der in Art. III zwischen den vertragschließenden Teilen vereinbarten Linie lagen 74).

73) Livre Rouge. Recueil des documents diplomatiques relatifs aux relations entre la Russie et la Pologne (Commissariat du peuple pour les affaires étrangères), Moscou, 1920, 14.

74) Am 5. September 1918 hat der Rat der Volkskommissare Sowjetrußlands die Kündigung aller mit Preußen und mit Österreich seiner Zeit abgeschlossenen Verträge über Polen beschlossen (Sobranie uzakonenij i razporjaženij [Gesetzsammlung], 1918 Nr. 64 Art. 698; Sistematičeskoe sobranie zakonov RSFSR [Systematische Sammlung

Der Friedensvertrag vom Brest-Litowsk trat, wie bekannt, im November 1918 außer Kraft. Zu gleicher Zeit endete die Okkupation des polnischen Gebiets durch die Mittelmächte und entstand der selbständige polnische Staat ⁷⁵). Für die Sowjetregierung waren somit die von Trotzki während der Brester Friedensverhandlungen verkündigten Voraussetzungen der Anerkennung des polnischen Regierung verwirklicht. Diese Anerkennung hat bereits im November 1918 stattgefunden, denn schon am 27. November hat der Volkskommissar für auswärtige Angelegenheiten Tschitscherin dem Außenminister der Polnischen Republik vorgeschlagen, diplomatische Vertreter für beide Länder zu ernennen ⁷⁶). Diese de jure-Anerkennung Polens seitens Rußlands war eine Anerkennung des polnischen Staates ohne eine bestimmte Abgrenzung seines Staatsgebietes und folglich seines Staatsvolkes. Diese Abgrenzung ist erst durch den Rigaer Friedensvertrag 1921 erreicht worden.

Die Geschichte der diplomatischen Beziehungen zwischen Rußland und Polen bis zum Ausbruch des russisch-polnischen Kriegs und der Krieg selbst können hier außer Betracht gelassen werden, da sie für die Konstruktion rechtlicher Beziehungen zwischen Rußland und Polen kein Interesse bieten.

Somit ergibt sich, daß der unabhängige polnische Staat seitens Rußlands im Jahre 1918 anerkannt war, daß aber erst im März 1921 die Abgrenzung des Staatsgebietes und des Staatsvolkes zwischen diesem neuen Staate und Sowjetrußland (wie auch der mit ihm verbündeten Ukraine und Weißrußland) stattfand.

3. *Polen — ein neuer Staat.* War dieser von Rußland im Jahre 1918 anerkannte polnische Staat ein neuer Staat oder nicht? Nach dem oben über die Aufhebung der Staatseigenschaft Kongreßpolens Gesagten darf die Beantwortung dieser Frage keine Schwierigkeiten bieten: das Polen von 1918 ist ein neuer Staat, der *in rechtlicher Hinsicht* keine Anknüpfungen an das im Jahre 1832 untergegangene Kongreßpolen aufweist. In der polnischen Rechtsprechung und Literatur ist jedoch

der Gesetze der RSFSR], I, 1929, Nr. 353, S. 558) und am 3. Oktober 1918 hat die Sowjetregierung an die deutsche Regierung eine Verbalnote gerichtet, in der sie die Aufhebung aller von der früheren russischen Regierung mit Preußen über die Teilung Polens geschlossenen Verträge (im ganzen waren 13 Verträge aufgezählt) aufgerufen hat: da aber diesem Annullierungsbeschluß der Sowjetregierung keine völkerrechtliche Bedeutung zukommt (Roth, 18—21, hat es einwandfrei bewiesen), darf es vermieden werden, auf den Inhalt dieser Akte einzugehen.

⁷⁵) Die Entstehung des neuen polnischen Staates wird auf November 1918 zurückgeführt von Roth, 30; Schätzel, Polens Untergang und Wiedererrichtung vom völkerrechtlichen Standpunkt — Archiv des öffentl. Rechts, Bd. 40 (1921), 84; Schätzel, Entstehung und Verfassung der Polnischen Republik — Jahrbuch des öffentl. Rechts, Bd. XII (1923/24), 290; Kämmerer, Entstehung und Untergang der Staaten, Gießener Dissertation 1927, 126.

⁷⁶) Le Livre Rouge, 23—24.

die Ansicht geäußert worden, daß die Staatseigenschaft Polens de jure niemals aufgehoben worden war, und daß das heutige Polen kein neuer erst im Jahre 1918 entstandener Staat sei: diese Behauptung finden wir in dem schon mehrmals zitierten Urteil des Obersten Gerichtshofs im Falle Weisholz und in dem Aufsatz von Prof. Komarnicki 77). Soweit diese Ansicht durch die Behauptung begründet wird, die Staatseigenschaft Kongreßpolens sei de jure niemals aufgehoben worden, ist sie schon oben widerlegt. Wenn aber Prof. Komarnicki hervorhebt, daß während der Friedensverhandlungen in Versailles mehrmals die Rede von der Wiederherstellung der polnischen Unabhängigkeit war 78), so muß betont werden, daß darunter nur die Wiederherstellung der Unabhängigkeit des polnischen Volkes verstanden werden kann, also die Verleihung der Befugnis an das polnische Volk, wieder einen unabhängigen polnischen Staat zu bilden. Nicht die Wiederherstellung des alten Staates, also Kongreßpolens des Wiener Vertrages, sondern die Wiederherstellung der polnischen Unabhängigkeit sollte erzielt werden. Wenn Art. 92 Abs. 3 des V. V., wie es Prof. Komarnicki hervorhebt 79), die kostenlose Zurückgabe an Polen der «bâtiments, fôrets et autres propriétés d'Etat, qui appartenaient à l'ancien Royaume de Pologne» fordert, wenn, möchte ich hinzufügen, der Rigaer Vertrag mit Rußland die Zurückgabe einer Anzahl von Archiven, Bibliotheken, Kunstwerken, die nicht nur Privaten, sondern auch dem früheren polnischen Staat gehörten, vorsieht, so ist das kein Beweis für die Identität des alten polnischen Staates mit dem neuen Polen: eine Anzahl von Gegenständen wird dem polnischen Volke zurückgegeben, weil diese Gegenstände seiner Zeit demselben Volke, zur Zeit als es noch die alte Staatsorganisation nicht verloren hatte, gehörten. Denn das ethnographische Substrat des polnischen Staates ist selbstverständlich dasselbe geblieben. In dieser Hinsicht kann Prof. Komarnicki zugestimmt werden 80). Soweit jedoch Prof. Komarnicki dieses ethnographische Moment als letzten Beweis der Identität des neuen polnischen Staates mit dem früheren Polen verwendet, muß auch diese Begründung entschieden abgelehnt werden: ethnographische Schlußfolgerungen sind rechtlich irrelevant, ein Jurist muß seine Beweise auf Rechtsvorschriften, und nur auf Rechtsvorschriften stützen. Selbst wenn man die Identität des Volkes im ethnographischen Sinn bejaht, so folgt daraus noch nicht die Kontinuität staatlicher Organisation im Rechtssinne.

Das soeben Gesagte muß auch in bezug auf die Argumente von Prof.

77) Komarnicki, o. c.

78) Komarnicki, o. c., 257—258.

79) Komarnicki, o. c., 258.

80) Komarnicki, o. c., 258—259.

Ehrlich Anwendung finden ⁸¹⁾, der vom jus postliminii des polnischen Staates spricht und die These der polnischen Rechtsprechung über das nicht unterbrochene Fortbestehen des alten polnischen Staates billigt ⁸²⁾. Diese Argumente sind sozusagen psychologischer Natur. Der alte polnische Staat ist nicht untergegangen, soweit das polnische Volk sein Staatsbewußtsein nicht verloren hat, mit den Völkern der Mächte, die die Teilung Polens vollzogen haben, sich nicht assimiliert hat und auf seine Befreiung von dem fremden Joch immer gewartet hat; da diese Befreiung gelungen ist, darf von einem »rechtlichen Aufstehen« des polnischen Staates gesprochen werden. Diesen psychologischen Beweisen darf aber vom juristischen Standpunkt aus nicht mehr Bedeutung zugesprochen werden als den bereits widerlegten ethnographischen Begründungen der polnischen These ^{82a)}.

IV. Die polnische Staatsangehörigkeit.

1. *Die Staatsangehörigkeit in Kongreßpolen 1815—1832.* Da Polen seit 1815 bis 1832 einen, wenn auch mit Rußland verbundenen, Staat bildete, war die Bevölkerung Polens von der Bevölkerung des Russischen Reiches streng abgegrenzt. Es bestand eine von der russischen Staatsangehörigkeit völlig getrennte polnische Staatsangehörigkeit ⁸³⁾. Die polnische Verfassung erwähnte mehrmals »Polen« (z. B. Art. XXIV, XXIX), »Unsere Untertanen des Königreichs Polen« (z. B. im Schlußabsatz der Verfassung). Der in Polen rezipierte französische Zivilkodex enthielt Bestimmungen über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, die somit auch in Polen geltendes Recht waren. Im Jahre 1825 war das erste Buch des Zivilgesetzbuches in Polen einer Umarbeitung unterzogen. Nach dieser Umarbeitung enthielten die dem Er-

⁸¹⁾ Ludwik Ehrlich, Prawo Narodow, Lwow, 1927, 267—270.

⁸²⁾ Prof. Ehrlich führt folgende Entscheidungen an: a) die Entscheidung im Falle Pantola vom 29./30. September 1922 (Przeznictwo Sadow Polskich, II Nr. 346); b) die Entscheidung im Falle Prokuratorji Generalnej przeciw Tomeckiemu vom 1. Februar 1923 (Zbior Orzeczen Sadu Najwyzszego, Orzeczenia Izby Pierwszej (Civilnej) 1923, 77); c) die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 14. Februar 1923 (Zbior Wyrokow Najwyzszego Tribunalu Administracyjnego, I Nr. 243).

^{82a)} In der polnischen Literatur wird die These des Obersten Gerichtshofes über das ununterbrochene Fortbestehen des unabhängigen polnischen Staates von Prof. Cybichowski, Polskie prawo państwowe, I, Warszawa 1925, 187, als mit den Rechtsgrundsätzen unvereinbar erklärt.

⁸³⁾ Siehe Baron B. Nolde, Naslédovanie v meždunarodnom častnom pravě. Stolknovenija rossijskich obščago i městnych prav (Die Beerbung im internationalen Privatrecht. Kollisionen der russischen allgemeinen und lokalen Gesetze), im Kommentar »Zakony Graždanskie« (Zivilgesetze), herausg. von Worms und Eljaševič, Bd. III, Moskau 1914, 227 ff.

werb und dem Verlust der Staatsangehörigkeit gewidmeten Artikel folgende Fassung ⁸⁴⁾:

Art. 9. Als Pole, Untertan des Königreichs Polen, wird betrachtet:

1) wer als Kind eines Polen, Untertanen dieses Königreichs, im Lande, oder außer Landes geboren ist;

2) wer als Kind eines in Polen seinen Wohnsitz habenden Ausländers im Lande oder außer Landes geboren ist;

3) wer als Kind eines Polen, Untertanen des Königreichs Polen, der bereits den rechtlichen Stand eines Polen verloren hatte, geboren ist, wenn er im Lande wohnhaft, oder ins Land ziehend, vor der Verwaltungsbehörde erklärt, daß er Untertan dieses Königreichs sein will;

dasselbe versteht sich von den Kindern einer Polin, welche durch ihre Ehe mit einem Fremden die Eigenschaft einer Polin, Untertanin des Königreichs Polen, verloren hatte;

für Minderjährige leistet die Erklärung vor der Behörde der Vormund.

4) wer unter der Regierung des Herzogtums Warschau die Rechte eines Staatsbürgers genoß;

5) wer vor Publikation der Konstitution des Königreichs Polen, in dem dieses Königreich ausmachenden Lande einen Wohnsitz genommen, oder später in Gemäßheit der Wiener Traktaten vom 3. Mai 1815 seinen festen Wohnsitz darin gewählt hat, oder noch wählt;

6) wer die Naturalisation erhalten hat;

7) wen der König zu einem öffentlichen Amte im Königreich Polen berufen hat;

8) eine Fremde, welche einen Polen, Untertan des Königreichs Polen, heiratet.

Art. 17. Der rechtliche Stand eines Polen, Untertanen des Königreichs Polen, geht verloren:

1) durch die in einem fremden Lande erworbene Naturalisation;

2) durch die Annahme öffentlicher Ämter oder Militärdienste unter einer fremden Regierung ohne königliche Bewilligung;

3) wenn jemand in einem fremden Lande mit der Absicht, nicht wiederzukehren, sich niederläßt;

Handelsanlagen in einem fremden Staate können nicht so betrachtet werden, als wären sie in der Absicht, nicht ins Land wiederzukehren, unternommen;

4) wenn eine Polin einen Fremden heiratet.

Besondere Bestimmungen über den Erwerb der polnischen Staats-

⁸⁴⁾ Der Inhalt der bezüglichen Artikel wird nach einer zeitgenössischen deutschen Übersetzung wiedergegeben: »Des Civil-Codex für das Königreich Polen Erstes Buch«, übersetzt von E. G. Faltz, Breslau, 1826, 13—14, 16.

angehörigkeit durch russische Staatsangehörige und vice versa waren nicht vorhanden.

2. *Landeszugehörigkeit 1832—1918.* Nachdem das Organische Statut von 1832 Kongreßpolen für einen Bestandteil des Russischen Reichs erklärt hat, mußte notwendigerweise auch die Frage der Abgrenzung der polnischen und der russischen Staatsangehörigkeit umgearbeitet werden. Art. 21 des Statuts hat den Versuch einer rechtlichen Annäherung der polnischen und russischen Bevölkerung vorgenommen. Dieser Artikel lautete ⁸⁵⁾:

«Ceux de Nos sujets de l'Empire de Russie qui se sont établis dans le Royaume de Pologne, qui possèdent et posséderont des propriétés immobilières dans ce pays, jouiront de tous les droits des indigènes. Il en sera de même de ceux de Nos sujets du Royaume de Pologne qui s'établiront et posséderont des propriétés dans les autres provinces de l'Empire. Nous réservons d'accorder plus tard des lettres de naturalisation à des personnes autres, tant russes qu'étrangères, qui ne s'y sont pas encore établies. Ceux de Nos sujets de l'Empire Russe qui résident pendant un certain temps en Pologne, et ceux de Nos sujets du Royaume de Pologne qui séjournent dans les autres parties de l'Empire sont soumis à la loi du pays où ils se trouvent.»

Das Statut hat somit die Sonderstellung der polnischen Bevölkerung nicht aufgehoben: der Begriff »Unsere Untertanen des Zarentum Polen« bestand auch weiter fort. Es war aber der erste Schritt getan, um den Übergang aus der russischen in die polnische »Bevölkerung« und umgekehrt zu erleichtern: die Naturalisation sollte im weiteren nicht das einzige Mittel dieses Überganges sein. Die Bestimmungen des Artikel 21 des Statuts von 1832 mußten aber bedeutende Bedenken hervorrufen: der Erwerb von Liegenschaften war kein geeigneter Anknüpfungsbegriff für die Feststellung des Angehörigkeitswechsels, einerseits konnten Liegenschaften von Personen erworben werden, die keinen Wechsel ihrer Landeszugehörigkeit beanspruchten, andererseits konnten diesen Wechsel Personen erstreben, die nicht imstande waren, Liegenschaften zu erwerben. Die Mängel der Vorschriften des Art. 21 wurden durch ein Gesetz vom 27. Mai 1836 beseitigt. Dieses Gesetz »über die Versetzung der Einwohner des Reiches in das Zarentum Polen und der Einwohner des Zarentums in das Reich« ⁸⁶⁾ hat den Landeszugehörigkeitswechsel durch den Kauf von Liegenschaften aufgehoben. Es spricht von der Untertanenschaft nicht mehr, sondern nur von einer »ständigen Einsetzung« (postojannoe vodvorenje) im Reiche oder im Zarentum Polen. Diese »ständige Einsetzung« konnte auf zweierlei Weise erworben werden: erstens durch kaiserliche Genehmigung (diese

⁸⁵⁾ D'Angeberg, 915.

⁸⁶⁾ P. S. Z., Nr. 9.228.

Art des Landeszugehörigkeitswechsels war schon dem Art. 21 des Organischen Statut von 1832 bekannt); zweitens durch Genehmigung der zuständigen Behörden (für jeden Stand der Bevölkerung war eine andere Behörde zuständig): hat diese Genehmigung stattgefunden, war noch eine »Zuschreibung« der betreffenden Person erforderlich — im Reiche die übliche »Zuschreibung« zu den lokalen ständischen Organisationen, im Zarentum Polen — eine Eintragung in die »Bücher der Bevölkerung« des Zarentums. Diese Bücher der Bevölkerung stammen noch aus der Zeit des Herzogtums Warschau: durch die Polizeiverordnung vom 18. Januar 1810 »über die Veränderung des Wohnortes im Lande, und über die Einwanderung von Ausländern ins Land« hat der König von Sachsen, Herzog von Warschau, Friedrich August befohlen, diese Bücher in allen Land- und Stadtgemeinden zu führen⁸⁷⁾. Diese polizeilichen Zwecken dienenden Bücher der Bevölkerung wurden auch weiter nach der Verbindung Polens mit Rußland geführt^{87a)}.

Da die der Staatsangehörigkeit gewidmeten Artikel 9 und 17 des Zivilgesetzbuches durch das Organische Statut von 1832 und das Gesetz von 1836 nicht aufgehoben wurden und da andererseits das allgemeine russische Staatsangehörigkeitsrecht, soweit ein solches zu der Zeit bestand, auf Polen nicht ausgedehnt wurde, hat die Zugehörigkeit zu dem Zarentum Polen folgenden rechtlichen Aufbau erhalten.

Die polnische Zugehörigkeit war durch zweierlei Vorschriften rechtlich bestimmt: nach außen, also in bezug auf fremde Staaten, durch die Vorschriften der Artikel 9 und 17 des Zivilgesetzbuches — der Verlust der Angehörigkeit zum autonomen Polen und der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit war durch diese Artikel geregelt. In Bezug auf Rußland war die polnische Angehörigkeit durch die Vorschriften des Gesetzes von 1836 abgegrenzt: hier galten nicht die erwähnten Artikel des Zivilgesetzbuches, sondern die im Gesetz von 1836 vorgesehenen erleichterten Formen der »Versetzung« der russischen Bevölkerung nach Polen und der polnischen Bevölkerung nach Rußland. Die Polen, die nach dem Organischen Statut von 1832 als russische

⁸⁷⁾ Die deutsche Übersetzung dieser Verordnung spricht von »Seelen-Listen«: siehe Gesetzsammlung des vormaligen Herzogtums Warschau, aus dem Polnischen übersetzt von S. G. Laube, Bd. II, Posen, 1816, 71 ff. (Art. 1: In jeder Gemeinde soll von allen, in derselben wohnenden eine Seelen-Liste angelegt werden). Vgl. N. M. Rejnke, o. c., in *Żurnal Ministerstwa Justycji* (Zeitschrift des Justizministeriums) 1901 Nr. 8, 14; P. Andreev, *Pasportnyja pravila v Carstve Polskom* (Die Paßvorschriften im Zarentum Polen) in derselben Zeitschrift 1899 Nr. 8, 119.

^{87a)} Eine »Instruktion über die Zusammenstellung, die Führung und den Inhalt der Bücher der Bevölkerung in den städtischen und dörflichen Gemeinden« wurde noch am 10. (22.) November 1861 vom Verwaltungsrat des Zarentum Polen herausgegeben: siehe P. Andreev, o. c., 119—120.

Untertanen betrachtet wurden, behielten somit doch eine Angehörigkeit zu dem einen Teil des Russischen Reiches bildenden autonomen Polen.

Diese auf dem polnischen Zivilgesetzbuch und dem Gesetz von 1836 beruhende Rechtslage hat eine tiefgreifende Änderung durch den Ukas vom 31. Dezember 1867 erfahren⁸⁸⁾. Dieser Ukas hat auf die polnischen Gouvernements die Vorschriften des russischen Gesetzes vom 10. Februar 1864 über den Erwerb der russischen Staatsangehörigkeit (im Svod Zakonov: Art. 836—857 des IX. Bandes, Ausg. 1899) ausgedehnt: seit dem Inkrafttreten dieses Ukas wurde die polnische Bevölkerung auch nach außen, den fremden Staaten gegenüber, nicht mehr allein durch das lokale polnische Recht (Art. 9 des Zivilgesetzbuches), sondern durch das allgemeine russische Staatsangehörigkeitsrecht abgegrenzt. Das Gesetz vom 31. Dezember 1867 hat stillschweigend alle Vorschriften des Art. 9 des polnischen Zivilgesetzbuches aufgehoben, die ihm widersprachen, nämlich die Paragraphen 2, 3, 6 und 7 dieses Artikels⁸⁹⁾. Es ist anzunehmen⁹⁰⁾, daß durch das Gesetz vom 31. Dezember 1867 auch die Vorschriften des Art. 17 des Zivilgesetzbuches über den Verlust der Staatsangehörigkeit außer Kraft gesetzt worden sind: obwohl dieses Gesetz nur die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Februar 1864 für anwendbar in Polen erklärt hat, und diese letzteren keine Vorschriften über den Verlust der Staatsangehörigkeit enthielten, hätte die Möglichkeit eines Verlustes der polnischen Angehörigkeit in Form des lokalen Rechts gewiß dem Geiste des Gesetzes von 1867 widersprochen. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1867 konnte somit ein Ausländer nicht unmittelbar die polnische Landeszugehörigkeit erwerben, ohne vorher die russische Staatsangehörigkeit nach den Vorschriften des russischen Rechts erworben zu haben.

Dem Gesetz vom 31. Dezember 1867 folgte ein Gesetz, welches die Vorschriften des Gesetzes von 1836 über die »Versetzung« der Einwohner des Reichs in das Zarentum Polen und umgekehrt wesentlich geändert hat: durch den Ukas vom 26. Juni 1868⁹¹⁾ waren neue Bestimmungen über diese Versetzung eingeführt (sie bildeten die Beilage zu Art. 14 Anm. 1 des Band IX des Svod Zakonov). Durch diesen Ukas war der Versetzung die Bedeutung einer formellen polizeilichen und ständischen Einschreibung im bezüglichen Gouvernement beige-

⁸⁸⁾ P. S. Z., Nr. 45.352.

⁸⁹⁾ B. Nolde, o. c., 231. Vollkommen falsch ist daher die Behauptung der Entscheidung des Deutsch-polnischen Gemischten Schiedsgerichts vom 22. März 1924 (Poznanski gegen Lenz und Hirschfeld), daß Art. 9 des Zivilgesetzbuches von 1825 in Polen stets in Kraft geblieben war (siehe Entscheidungen der Gemischten Schiedsgerichte in Leske-Loewenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Bd: V, 2. T., 1925, 388).

⁹⁰⁾ B. Nolde, *ibid.*

⁹¹⁾ P. S. Z., Nr. 46.038.

messen. Die Abweichungen der Vorschriften des Ukas von 1868 von den Bestimmungen über die Versetzung von Einwohnern aus einem inneren in ein anderes inneres Gouvernement des Russischen Reichs waren ganz unbedeutend⁹²⁾. Eine dieser Abweichungen bestand darin, daß in den polnischen Gouvernements die »Einschreibung« in die oben erwähnten Bücher der ständigen Bevölkerung stattfand, in den übrigen Teilen des Reichs waren dagegen solche Bücher nicht vorhanden und die Einschreibung sollte in die Listen der betreffenden Standesorganisation des bezüglichen Gouvernements erfolgen.

Es bestand somit auch weiter eine öffentlich-rechtliche Zugehörigkeit zu den polnischen Gouvernements, wie es allerdings auch eine öffentlich-rechtliche Zugehörigkeit zu einzelnen inneren Gouvernements des Russischen Reichs gab. Die rechtliche Abgrenzung dieser Zugehörigkeit zu den Gouvernements des Zarentums Polen war in den Bestimmungen der Beilage zu Art. 14 Anm. 1 des Bandes des IX Svod Zakonov gegeben⁹³⁾.

Eben diese verwaltungsrechtliche Zugehörigkeit zu den polnischen Gouvernements, wo, wie bekannt, auf dem Gebiete des materiellen Privatrechts der Code Napoléon gegolten hat, war auch als Anknüpfungsbegriff in dem russisch-polnischen interlokalen Privatrecht ausgenutzt worden: in den Art. 1287—1295 der Zivilgesetze (Bd. X T. 1 des Svod Zakonov), soweit sie Polen betreffen, wird unter dem Personalgesetz der Beteiligten nicht das Gesetz ihres zivilrechtlichen Domizils, sondern der verwaltungsrechtlichen Zugehörigkeit in dem oben festgestellten Sinn verstanden⁹⁴⁾.

3. *Die Staatsangehörigkeitsfragen im Rigaer Vertrag v. 1921.* Nach der im Jahre 1918 stattgefundenen Anerkennung des polnischen Staates seitens Sowjetrußlands waren die Staatsangehörigkeitsfragen in den russisch-polnischen Beziehungen, wie bereits erwähnt, in dem Rigaer Friedensvertrag vom 18. März 1921 geregelt.

Der Vertrag enthält eigentlich keine ausdrückliche Abgrenzung der Personalhoheit beider vertragschließenden Teile. Diese Lücke ist keinem Zufall zuzuschreiben, sie beruht vielmehr auf einer gewissen prinzipiellen Grundlage. Die russische Delegation hat beim Beginn der Friedensverhandlungen die Ansicht geäußert, daß die

⁹²⁾ B. Nolde, o. c., 231.

⁹³⁾ In der polnischen Literatur wird nicht von einer verwaltungsrechtlichen Zugehörigkeit, sondern von einem verwaltungsrechtlichen Domizil (*administracyjny zamieszkanie*) gesprochen: Okolski, *Wykład prawa administracyjnego*, I, 22; Kutrzeba, o. c., 104; Makowski, o. c., 218, spricht von einer Provinzzugehörigkeit (*Obywatelstwo dzielnicowe*).

⁹⁴⁾ Dies hat auch die russische Rechtsprechung entschieden betont: s. die Entscheidungen des Zivil-Kassations-Departements des Regierenden Senats vom Jahre 1890 Nr. 63, vom Jahre 1911 Nr. 84. Vgl. B. Nolde, o. c., 232—233.

Anerkennung Polens, also auch der polnischen Staatsangehörigkeit im Friedensvertrage stattfinden soll⁹⁵⁾, wie es in bezug auf Estland, Lettland und Litauen in den Verträgen der RSFSR mit diesen Staaten der Fall war. Die polnische Delegation war dagegen der Ansicht, daß eine derartige Anerkennung im Friedensvertrage überflüssig sei, da die Unabhängigkeit und die Souveränität der polnischen Republik bereits vor dem Abschluß des Friedensvertrages de facto und de jure bestanden hat. Die Anerkennung des polnischen Staates soll aber implicite die Anerkennung der innerstaatlichen Regelung der polnischen Staatsangehörigkeit enthalten. Im Friedensvertrag sollten daher nur die Optionsfragen geregelt werden, da diese Fragen ihrem Wesen nach nur im Wege von Staatsverträgen geregelt werden können.

Nach dem oben Gesagten über die Anerkennung des polnischen Staates seitens der Sowjetregierung, die noch im Jahre 1918 stattgefunden hat, darf nicht bestritten werden, daß der polnischen These über die bereits vor dem Beginn der Friedensverhandlungen stattgefundenen Anerkennung der Polnischen Republik seitens Sowjetrußlands ohne weiteres beizutreten ist. Diese Anerkennung darf jedoch keinesfalls als die Anerkennung der innerstaatlichen polnischen Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen betrachtet werden. Die Abgrenzung der Personalhoheit beider Staaten durfte vielmehr nur durch einen zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrag stattfinden und hat tatsächlich auch stattgefunden.

Die Widerlegung der polnischen These über die bereits vor dem Abschluß des Friedensvertrages von Riga erfolgte Anerkennung der polnischen innerstaatlichen Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen seitens Sowjetrußlands soll in zwei Richtungen geschehen. Einerseits soll bewiesen werden, daß die polnische These nicht durch positivrechtliche Texte begründet werden kann, andererseits soll festgestellt werden, daß die Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen im Rigaer Friedensvertrag von der innerstaatlichen polnischen Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts erheblich abweicht.

In der polnischen Literatur wird hervorgehoben, daß die innerstaatliche polnische Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen seitens Sowjetrußlands vor dem Abschluß des Friedensvertrages anerkannt worden sei, da der Präliminarfrieden vom 12. Oktober 1920 und das Heimschaffungsabkommen vom 24. Februar 1921 schon vor dem Abschluß des Friedensvertrages von der polnischen Staatsangehörigkeit sprechen^{95a)}. Dieser Argumentation darf jedoch aus folgenden Gründen nicht beigetreten werden.

⁹⁵⁾ Siehe S. Rundstein, *Obywatelstwo i opcja w traktacie ryskim*, Warszawa 1921, 7 ff.

^{95a)} S. Rundstein, o. c., 9.

Der Präliminarfrieden vom 12. Oktober 1920⁹⁶⁾ erwähnt die polnische Staatsangehörigkeit in Art. III und in Art. IX §§ 6 und 7. Art. III spricht von der Verpflichtung der Parteien, im Friedensvertrage eine Bestimmung über die Option der russischen bzw. ukrainischen, wie auch der polnischen Staatsangehörigkeit aufzunehmen. Art. IX § 6 spricht von der Verpflichtung der vertragschließenden Teile im Friedensvertrag die Regelung der den Staatsangehörigen beider Parteien zukommenden Rechtsansprüchen gegen die Regierung der anderen Partei vorzunehmen, Art. IV § 7 verpflichtet Rußland und die Ukraine im Friedensvertrage den polnischen Staatsangehörigen die Meistbegünstigung auf dem Gebiete der Zurückerstattung von Vermögen und des Ersatzes von Schäden der Revolutionszeit und des Bürgerkrieges zuzuerkennen. Diese Bestimmungen des Präliminarfriedens beziehen sich auf Personen, welche im künftigen Friedensvertrag als polnische bzw. russische und ukrainische Staatsangehörige anerkannt werden. Weitere Bedeutung darf ihnen nicht beigemessen werden.

Was das Heimschaffungsabkommen vom 24. Februar 1921⁹⁷⁾ betrifft, so darf auch dieses Abkommen gewiß, obwohl es an mehreren Stellen von Staatsangehörigen der vertragschließenden Teile spricht, zur Lösung der Staatsangehörigkeitsfragen nicht hinzugezogen werden. Dieses Abkommen ist auf Grund Art. VII Abs. 3 des Präliminarfriedens geschlossen worden⁹⁸⁾ und regelt die Heimschaffung der Geiseln, Zivilgefangenen, internierten Personen, Kriegsgefangenen, Flüchtlinge und Emigranten. Im Abkommen wird von den Staatsangehörigen der vertragschließenden Teile in Bezug auf Zivilgefangene und internierte Personen (Art. II § 1, Art. VII Abs. 2), in Bezug auf Emigranten (Art. II § 4) und in Bezug auf Kriegsgefangene (Art. VI Abs. 1) gesprochen. In allen diesen Fällen handelt es sich also um Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht an und für sich, sondern nur in Zusammenhang mit anderen ohne Schwierigkeit feststellbaren Merkmalen einen Grund der Heimschaffung bilden darf. Bei den Kriegsgefangenen besteht dieses Merkmal in der Kriegsgefangenschaft, welche die Teilnahme am Kriege in der feindlichen Armee voraussetzt, bei den Zivilgefangenen

⁹⁶⁾ Siehe Rußlands Friedens- und Handelsverträge 1918/1923, aus dem Russischen übertragen von Dr. Heinrich Freund, 1924, 149—158.

⁹⁷⁾ Siehe Sbornik dejstvjuščich dogovorov, soglašenij i konvencij, zaključennych RSFSR s inostrannymi gosudarstvami (Sammlung der von der RSFSR mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge, Abkommen und Konventionen), II, Moskau, 1921, 108—120.

⁹⁸⁾ Freund, o. c., 152. Art. VII Abs. 3 des Präliminarfriedensvertrages lautet: »Zur Regelung der Fragen, die mit der unverzüglichen Rücksendung der Geiseln, Zivilgefangenen, internierten Personen, Flüchtlingen und Emigranten wie auch der Kriegsgefangenen verknüpft sind, verpflichten sich beide Parteien, unverzüglich nach der Unterzeichnung dieses Vertrages ein besonderes Abkommen über diesen Gegenstand zu schließen.«

und Internierten in ihrer Internierung und in gewissen Fällen in der Verfolgung wegen ihrer Tätigkeit zu Gunsten des feindlichen Staates oder wegen Verdachtes einer solchen Tätigkeit. Bei den Emigranten handelt es sich, wie es Art. II § 4 des Abkommens vom 24. Februar 1921 feststellt, um Personen, die vor dem 1. August 1915 ins Gebiet der anderen Vertragspartei wegen Verfolgungen auf Grund ihrer politischen Überzeugungen oder auf Grund ihrer nationalen oder religiösen Zugehörigkeit, emigriert sind. Hier bietet wiederum nicht die Staatsangehörigkeit, sondern die vor dem 1. August 1915 (also zur Zeit, als eine polnische Staatsangehörigkeit überhaupt nicht bestanden hat), erfolgte Emigration die entscheidende Vorbedingung der Ausübung des Heim-schaffungsrechts. Daß in allen diesen Fällen nicht auf der etwaigen Staatsangehörigkeit der betreffenden Personen die entscheidende Bedeutung beigemessen worden ist, ist auch aus dem Ergänzungsprotokoll zu dem Heimschaffungsabkommen ersichtlich, das in § 1 einen Austausch von einzelnen Personen regelt, deren Auslieferung den Vertragspartei besonders wichtig erscheint, wobei ausdrücklich hervorgehoben wird, daß diese Auslieferungen stattfinden sollen, auch wenn die auszuliefernde Person nicht dem Staate angehört, der um die Auslieferung ersucht.

Die Erwähnungen der polnischen Staatsangehörigkeit im Präliminarfrieden und im Heimschaffungsabkommen dürfen somit nicht als die russische Anerkennung der innerstaatlichen polnischen Regelung der polnischen Staatsangehörigkeit betrachtet werden. Diese Anerkennung ist schon aus dem Grund ausgeschlossen, weil die im Rigaer Friedensvertrag erfolgte Abgrenzung der Personalhoheit beider vertrag-schließenden Teile erheblich von der innerstaatlichen Abgrenzung der polnischen Personalhoheit abweicht.

Die polnische Delegation hielt eine vertragsmäßige Abgrenzung der Personalhoheit Polens und Sowjetrußlands für ausgeschlossen, da sie der polnischen These über die Bedeutung der Anerkennung des polnischen Staates widersprach. Im Friedensvertrage sollten somit nur die Optionsfragen geregelt werden, da eine einseitige Regelung dieser Fragen ausgeschlossen ist. Der Rigaer Vertrag bestimmt tatsächlich nur den Kreis von Personen, denen das Optionsrecht zusteht, und regelt eingehend das Optionsverfahren. Wenn aber die ausdrückliche Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen aus prinzipiellen Gründen vermieden wurde, so ist doch eine solche indirekt aus den Bestimmungen über das Optionsrecht zu entnehmen. Die Vorschriften über das Optionsverfahren sind im Art. VI des Rigaer Friedensvertrages enthalten.

Der Option zugunsten der R. S. F. S. R. und der Ukraine ist Art. VI § 1 des Vertrages gewidmet:

Art. VI, § 1: »Alle Personen, die das Alter von 18 Jahren erreicht haben und sich zur Zeit der Ratifizierung dieses Vertrages auf dem Gebiete Polens befinden, und die am 1. August 1914 Staatsangehörige des früheren Russischen Reichs und in die Bücher der ständigen Bevölkerung des früheren Zarentums Polen eingetragen waren, oder das Recht hatten eingetragen zu sein, ferner diejenigen, die einer städtischen oder dörflichen Gemeinde oder einer Standesorganisation auf einem Gebiete des früheren Russischen Reichs angehörten, das einen Bestandteil Polens bildet, haben das Recht, ihren Wunsch, für die russische oder ukrainische Staatsangehörigkeit zu optieren, zu erklären. Die zur Zeit der Ratifizierung dieses Vertrages auf den Gebiete Polens befindlichen früheren Staatsangehörigen des früheren Russischen Reichs, die zu anderen Kategorien gehören, bedürfen einer solchen Erklärung nicht 99).«

Der Option zu Gunsten Polens ist Art. VI § 2 des Rigaer Vertrages gewidmet:

Art. VI § 2: »Staatsangehörige des früheren Reichs, die das Alter von 18 Jahren erreicht haben, und die sich zur Zeit der Ratifizierung dieses Vertrages auf dem Gebiete Rußlands oder der Ukraine befinden, und die in die Bücher der ständigen Bevölkerung des früheren Zarentums Polen eingetragen sind, oder das Recht hatten, eingetragen zu werden, ebenso diejenigen, die zu einer städtischen oder dörflichen Gemeinde oder einer Standesorganisation auf einem Gebiete des früheren Russischen Reichs gehörten, das zum Gebiete Polens gehört, werden als polnische Staatsangehörige angesehen werden, wenn sie in dem in diesem Artikel bestimmten Optionsverfahren diesen Wunsch äußern.

Ebenso werden als polnische Staatsangehörige diejenigen Personen angesehen werden, die das Alter von 18 Jahren erreicht haben und sich auf dem Gebiete Rußlands oder der Ukraine befinden, wenn sie in dem in diesem Artikel bestimmten Optionsverfahren den Wunsch hierzu äußern und nachweisen, daß sie entweder Abkömmlinge von Personen sind, die an dem Kampf für die Unabhängigkeit Polens in den Jahren 1830—1865 teilgenommen haben, oder Abkömmlinge höchstens dritten Grades von Personen sind, die ständig auf dem Gebiete der früheren Republik lebten und gleichzeitig den Nachweis führen, daß sie selbst durch ihre Tätigkeit, durch den Gebrauch der polnischen Sprache als Umgangssprache und durch die Erziehung ihrer Nachkommenschaft klar ihre Anhängigkeit an die polnische Nation bewiesen haben«¹⁰⁰).

Diese Vorschriften der §§ 1 und 2, Art. VI des Rigaer Friedensvertrages lassen darauf schließen, daß nur diejenigen früheren russischen Staatsangehörigen, als polnische Staatsangehörige seitens Rußlands

99) Siehe Freund, o. c., 166.

100) Ibid., 166—167.

betrachtet wurden, die sich zur Zeit der Ratifizierung des Rigaer Friedensvertrages in Polen befanden (das Vorhandensein eines Wohnsitzes war nicht erforderlich) und in die Bücher der ständigen Bevölkerung des früheren Zarentums Polen eingetragen oder einer städtischen oder dörflichen Gemeinde oder einer Standeskorporation in dem Teil des früheren Russischen Reiches, das jetzt zu Polen gehört, zugeschrieben waren. Eben in der Festsetzung dieser beiden Momente liegt die durch den Vertrag erfolgte völkerrechtliche Anerkennung der polnischen Staatsangehörigkeit: laut Art. VI § 1 behielten die früheren russischen Staatsangehörigen, die sich in Polen befanden, aber zu anderen Kategorien gehörten, also nicht in die Bücher der ständigen Bevölkerung des früheren Kongreßpolens eingetragen oder den ständigen Korporationen der übrigen russischen Teile des heutigen Polens zugeschrieben waren, ihre russische Staatsangehörigkeit. Andererseits konnten Personen, die zwar in die Bücher der ständigen Bevölkerung eingetragen oder den betreffenden ständischen Korporationen zugeschrieben waren, aber sich in Rußland aufhielten, die polnische Staatsangehörigkeit nicht ipso jure, sondern nur auf Grund eines Optionsverfahrens erwerben.

Die Vorschriften des Art. VI §§ 1 und 2 des Rigaer Vertrages knüpfen somit die völkerrechtliche Anerkennung der polnischen Staatsangehörigkeit an die bereits im Russischen Reiche bestandene verwaltungsrechtliche Zugehörigkeit zu den das heutige Polen bildenden früheren Gouvernements an: diese verwaltungsrechtliche Zugehörigkeit in Verbindung mit dem Aufenthalt in Polen zur Zeit der Ratifizierung des Rigaer Vertrages hat der betreffenden Person die polnische Staatsangehörigkeit unmittelbar verliehen, die verwaltungsrechtliche Zugehörigkeit in Verbindung mit Aufenthalt in Sowjetrußland zur Zeit der Ratifizierung des Friedensvertrages hat das Optionsrecht zu Gunsten der polnischen Staatsangehörigkeit begründet. Für die Gouvernements des früheren Kongreßpolens wurde diese verwaltungsrechtliche Zugehörigkeit durch die Bücher der ständigen Bevölkerung, also die noch im Jahre 1810 im Herzogtum Warschau eingeführten Polizeibücher¹⁰¹⁾, für die übrigen früheren russischen Teile des heutigen Polens durch die Zuschreibung zu den örtlichen ständischen Korporationen, was auch eine öffentlich-rechtliche Zugehörigkeit zu einem bestimmten Gouvernement begründete, bewiesen.

Art. VI §§ 1 und 2 enthalten keine Anknüpfungspunkte für die Beantwortung der Frage über die Staatsangehörigkeitsrechte von

¹⁰¹⁾ Siehe oben S. 356. Es ist verfehlt, wenn Dr. Sigismund Gargas, Das Staatsangehörigkeitsproblem im polnisch-russischen Friedensvertrage von Riga — Zeitschrift für vgl. Rechtswissenschaft, Bd. 42 (1927), 345, diese Bücher als Zivilstandsregister bezeichnet.

Personen, die sich nicht im Gebiete der vertragschließenden Teile, sondern in einem dritten Staate zur Zeit des Inkrafttretens des Rigaer Vertrages aufhielten. Einen solchen Anknüpfungspunkt enthält Art. VI § 3 des Vertrages, der wiederum dem Optionsrecht dieser Kategorie von Personen gewidmet ist. Dieser leider sehr unklar gefaßte § 3 enthält folgende Vorschrift:

Art. VI § 3. »Die Bestimmungen über die Option erstrecken sich ebenso auf Personen, die den Erfordernissen der §§ 1 und 2 dieses Artikels entsprechen, wenn diese Personen sich außerhalb der Grenzen Rußlands und der Ukraine oder Polens befinden und nicht Angehörige des Staates sind, in dem sie sich aufhalten¹⁰²⁾«.

Art. VI § 1 zählt die Optionsbedingungen zu Gunsten Rußlands auf und setzt somit voraus, daß diese Personen als polnische Staatsangehörige betrachtet werden sollen. Art. VI § 2 ist der Option zu Gunsten der polnischen Staatsangehörigkeit gewidmet und setzt somit voraus, daß die betreffenden Personen als russische Staatsangehörige zu behandeln seien. Will man §§ 1 und 2 anwenden, so gelangt man zu dem Ergebnis, daß Personen, die den Erfordernissen des Abs. 1 des § 1 entsprechen, also auf Grund ihrer verwaltungsrechtlichen Zugehörigkeit zu dem polnischen Gebiet, als polnische Staatsangehörige betrachtet werden, auch im dritten Staat zugunsten russischer Staatsangehörigkeit optieren dürfen; daß andererseits aber Personen, die auf Grund Abs. 2 § 2 (als Abkömmlinge von Teilnehmern der polnischen Aufstände usw.) zu Gunsten Polens optieren dürfen, dieses ihr Recht auch im Gebiete dritter Staaten auszuüben befugt sind¹⁰³⁾. In beiden Fällen soweit sie nicht Angehörige des Aufenthaltsstaates sind. Es scheint somit, daß der Vertrag die Personen, die der verwaltungsrechtlichen Zugehörigkeit zu dem polnischen Gebiet entsprechen, auch in dritten Staaten als polnische Staatsangehörige betrachtet¹⁰⁴⁾. Diesen Standpunkt hat auch die sowjetrussische Delegation im Laufe der Friedensverhandlungen geäußert: der russische Gegenentwurf des betreffenden Teils des Friedensvertrages wollte annehmen, daß Personen, die der verwaltungsrechtlichen Zugehörigkeit zu dem polnischen Gebiet entsprechen und zur Zeit des Inkrafttretens des Friedensvertrages in einem dritten

¹⁰²⁾ Siehe Freund, o. c., 167.

¹⁰³⁾ Vgl. Rundstein, o. c., 38—46. Bei Abfassung Art. VI § 3 waren hauptsächlich die polnischen Emigranten in West-Europa und in Amerika berücksichtigt (s. Rundstein, o. c., 38; Kutrzeba, o. c., 106).

¹⁰⁴⁾ In meinem Aufsatz über die Staatsangehörigkeit in Sowjetrußland (Ostrecht, 1926, 12 ff.) vertrat ich den Standpunkt, daß diese Personen die russische Staatsangehörigkeit nicht verloren haben: diese Ansicht muß ich jetzt, nachdem mir die polnische Literatur mit den Auszügen aus den Materialien der Friedensverhandlungen, zugänglich geworden ist, aufgeben.

Staate, wo sie nicht eingebürgert sind, wohnen, auch als polnische Staatsangehörige betrachtet werden¹⁰⁵).

Dies sind die Bestimmungen über die Abgrenzung der russisch-polnischen Personalhoheit, die indirekt aus den Vorschriften des Rigaer Vertrages über das Optionsrecht zu entnehmen sind. Wie schon erwähnt, ist diese Abgrenzung trotz der ursprünglichen polnischen These über die implicite in der Anerkennung des polnischen Staates enthaltene Anerkennung der innerstaatlichen Regelung der polnischen Staatsangehörigkeit, erst durch den Rigaer Friedensvertrag vollzogen worden.

Zu diesem Ergebnis gelangt man unbedingt, wenn man die Bestimmungen des Rigaer Vertrages den bezüglichen Vorschriften des polnischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Januar 1920 gegenüberstellt und sich alle Abweichungen des Vertrages von dem Gesetzestext klarmacht.

Die bezüglichen Vorschriften des polnischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Januar 1920 lauten¹⁰⁶):

»Art. 2. Mit dem Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes wird jede Person ohne Unterschied des Geschlechts, Alters, Konfession und Nationalität polnischer Staatsangehöriger, welche:

1) im polnischen Gebiete ansässig ist, insofern ihr die Angehörigkeit eines anderen Staates nicht zusteht. Als im polnischen Reiche ansässig im Sinne dieses Gesetzes ist zu betrachten, wer:

a) eingetragen ist oder das Recht besitzt, in die Bücher der ständigen Bevölkerung des früheren Königreichs Polen eingetragen zu werden;

d) eingetragen in eine Dorf- oder Stadtgemeinde, oder in eine Standesorganisation in dem Teile des ehemaligen russischen Reiches, welche jetzt Bestandteile des polnischen Reiches sind.«

Da die heutige polnische Rechtsprechung (wie auch die herrschende Doktrin) annimmt, daß eine von der russischen Staatsangehörigkeit abgesonderte polnische Staatsangehörigkeit auf Grund des Art. 9 des polnischen Zivilgesetzbuches von 1825 ununterbrochen bestanden hat¹⁰⁷), muß angenommen werden, daß Personen, die dem Art. 2 § 1 a des Gesetzes vom 20. Januar 1920 entsprachen, auch dann vom Standpunkt des polnischen Rechts die polnische Staatsangehörigkeit vom Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes erworben haben, wenn sie in Rußland wohnten oder sich daselbst aufhielten: der Vorbehalt des Art. 2 § 1 (»insofern ihr die Angehörigkeit eines anderen

¹⁰⁵) Rundstein, o. c., 45. Der russische Entwurf wollte in dieser Bestimmung die entsprechenden Vorschriften des russisch-litauischen (Art. VI Abs. 2) und des russisch-lettländischen (Art. VIII, Anm. 1) Friedensverträge wiederholen.

¹⁰⁶) In deutscher Übersetzung s. G. Schwartz, Das Recht der Staatsangehörigkeit in Deutschland und im Ausland seit 1914, Berlin 1925, 274.

¹⁰⁷) S. Rundstein, Ustawa o obywatelstwie Panstwa Polskiego, Warszawa 1927, 10.

Staates nicht zusteht«) konnte in diesem Fall keine Anwendung finden, da vom polnischen Standpunkte aus die russische Staatsangehörigkeit dieser Personen nur als etwas widerrechtliches anzusehen war. Sehr konsequent wollte auch der erste polnische Entwurf des betreffenden Teiles des Friedensvertrages allen Personen, die sich in Rußland aufhielten, aber in Besitz der verwaltungsrechtlichen Zugehörigkeit zu dem heutigen polnischen Gebiet waren, das Recht der Option nicht zugunsten polnischer, sondern zugunsten russischer Staatsangehöriger gewähren¹⁰⁸⁾. Es gelang jedoch der polnischen Delegation nicht, diesen Standpunkt durchzusetzen und die erwähnten Personen erhielten das Recht der Option nicht zugunsten Rußlands, sondern zugunsten Polens, wurden also im Friedensvertrage nicht als polnische, sondern als russische Staatsangehörige angesehen.

Das ist gewiß die bedeutendste Abweichung des Staatsangehörigkeitsrechts des Friedensvertrages von dem polnischen Staatsangehörigkeitsgesetze, aber keineswegs die einzige. Das polnische Gesetz vom 20. Januar 1920 knüpft den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit unter Voraussetzung der »Ansässigkeit« (im verwaltungsrechtlichen Sinne) im polnischen Gebiet an den Tag der Bekanntmachung des Gesetzes an. Der Rigaer Friedensvertrag knüpft alle Voraussetzungen des Options- und somit indirekt auch des Staatsangehörigkeitsrechts an den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages an. Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, welche bedeutenden praktischen Folgen diese Abweichung des Vertrages von dem Gesetze haben konnte¹⁰⁹⁾.

Es brauchen nicht alle Einzelheiten der Abweichungen des Friedensvertrages vom polnischen Staatsangehörigkeitsgesetz aufgezählt zu werden. Für unsere Zwecke genügt vollkommen die Feststellung ihres Bestehens. Ist dies der Fall, so darf von der Abgrenzung der russisch-polnischen Personalhoheit durch einseitige polnische Rechtsvorschriften und ihrer Anerkennung durch Rußland keine Rede sein.

Für Rußland wird somit die Abgrenzung seiner Personalhoheit durch den Rigaer Vertrag, und nur durch diesen Vertrag vollzogen:

¹⁰⁸⁾ S. Rundstein, *Obywatelstwo i opcja w traktacie ryskim*, Warszawa 1921, 22—23.

¹⁰⁹⁾ Um nur ein Beispiel anzuführen. Eine Person, die sich am Tage der Bekanntmachung des polnischen Staatsangehörigkeitsgesetzes im polnischen Gebiet befand und die polnische Staatsangehörigkeit erworben hat, kommt später nach Rußland und hält sich daselbst am Tage des Inkrafttretens des Rigaer Vertrages auf: sie wird als russischer Staatsangehöriger betrachtet und kann die polnische Staatsangehörigkeit nur auf Grund des Optionsverfahrens erwerben. Wenn S. Rundstein (o. c., 28) in diesem Fall von einer »Bestätigung« der polnischen Staatsangehörigkeit durch das Optionsverfahren spricht, so ändert diese Bezeichnung nichts an der Tatsache, daß ohne der Ausübung des Optionsrechts die betreffende Person, trotz des Gesetzes vom 20. Januar 1920, als russischer Staatsangehöriger angesehen werden muß.

es darf daher in diesem Zusammenhang das strittige Problem unerwähnt bleiben, wie die Staatsangehörigkeitsvorschriften des Rigaer Vertrages mit dem Versailler Minderheitenvertrag zwischen Polen und den alliierten und assoziierten Hauptmächten (also dem Vertrag vom 28. Juni 1919) in Einklang zu bringen sind ¹¹⁰⁾.

¹¹⁰⁾ Auf Grund des Art. 3 des Minderheitenvertrages hat Polen als polnische Staatsangehörige alle russischen Staatsangehörigen erkannt, die in den Gebieten ansässig sind, welche auf Grund der Verträge mit Deutschland, Österreich, Ungarn und Rußland Bestandteile des polnischen Staates sind oder werden. Das polnische Gesetz vom 20. Januar 1920 und der Rigaer Vertrag haben nicht allen Ansässigen, sondern nur denjenigen, die eine verwaltungsrechtliche Zugehörigkeit zu den betreffenden Gebieten beweisen können, die polnische Staatsangehörigkeit verliehen. In der polnischen Literatur werden die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Januar 1920 als eine authentische Auslegung der Bestimmungen des Versailler Vertrages angesehen (s. Stanislaw Starzynski, *Obywatelstwo polskie* in Cybichowski, *Encyklopedia podreczna prawa publicznego*, Warszawa 1928, 532), was kaum richtig ist, da eine innerstaatliche Vorschrift nicht befugt ist, authentische Auslegung einer völkerrechtlichen Norm vorzunehmen, oder mit der internationalprivatrechtlichen Theorie der Qualifikationen begründet (s. Rundstein, o. c., 84 ff., insbesondere S. 99); vgl. auch *Actes et documents de la Conférence Germano-Polonaise tenue à Vienne du 30 avril au 30 août 1924*, 159—160; 180—189; 196—197.